



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Volkskultur Steiermark GmbH

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-588272/2022-14

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. ÜBERSICHT	6
2. VORBERICHTE DES LANDESRECHNUNGSHOFES	7
2.1 Periodische Prüfungen des Steirischen Heimatwerks	7
2.2 Feststellungen der letzten Prüfberichte (2005 und 2009)	8
3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
3.1 Gegenstand des Unternehmens	10
3.2 Organe.....	11
3.2.1 Geschäftsführung.....	11
3.2.2 Generalversammlung.....	13
3.2.3 Aufsichtsrat	13
4. ORGANISATION	17
4.1 Organigramm.....	17
4.2 Heimatwerk.....	18
4.3 Volkskulturelle Projekte und Servicestelle	19
4.4 Volkskulturelle Bibliothek und Volksliedarchiv	20
5. RECHNUNGSWESEN – GEBARUNG	21
5.1 Wirtschaftsprüfung	21
5.2 Bilanz.....	22
5.2.1 Aktiva	22
5.2.2 Passiva.....	25
5.3 Gewinn- und Verlustrechnung	28
5.4 Personal	30
5.5 Vergleich Kenndaten 2005-2007 (Steirisches Heimatwerk) und aktuell	32
5.5.1 Gewinn- und Verlustrechnung und Personal	32
5.5.2 Sonstige Aufwendungen	34
5.6 Miet- und Pachtverhältnisse	36
5.6.1 Herrengasse	36
5.6.2 Sporgasse	37
6. FINANZIERUNGSSTRUKTUR	40
6.1 Gesellschafterzuschüsse	40
6.2 Cash-Flow-Rechnungen	41
7. WIRKUNGMESSUNG, CONTROLLING	42
7.1 Wirkungsmessung auf Ebene der verantwortlichen Abteilung	42
7.2 Wirkungsmessung über allgemeine Zielvorgaben	44
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	51

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A9	Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
bzw.	beziehungsweise
COVID	Corona Virus Disease
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Erdgeschoß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ²	Quadratmeter
OG	Obergeschoß
z. B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung der Volkskultur Steiermark GmbH. Der Prüfzeitraum war 2019 bis 2021.

Die Volkskultur Steiermark GmbH wurde im Jahr 2008 errichtet, um die Agenden des ehemaligen „Steirischen Heimatwerkes“ in Form einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zu führen. Darüber hinaus übernahm die Volkskultur Steiermark GmbH die Verwaltung des landeseigenen Steirischen Volksliedarchivs und der volkskulturellen Bibliothek. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass jene Kontrollmängel, die im Prüfbericht über das „Steirische Heimatwerk“ aus dem Jahr 2009 festgehalten wurden, nicht mehr vorhanden sind. Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass der im Jahr 2020 eingerichtete Aufsichtsrat im Vergleich zu anderen Landesgesellschaften eine Mindestbesetzung von nur drei Personen vorsieht.

Im Zentrum des Handelns der Volkskultur Steiermark GmbH steht der kulturpolitische Auftrag, welche die Kulturarbeit, Dokumentation, Beratung und Bewusstseinsbildung, aber auch die Herstellung und den Verkauf steirischer Handwerkskunst beinhaltet. Bei der Herstellung und dem Verkauf von Trachten ist die Volkskultur Steiermark GmbH teilweise Teilnehmerin am Markt und steht somit in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen. Eine Vorgabe des Finanzierungsvertrages ist es, den marktteilnehmenden Teilbetrieb ohne Verluste zu führen. Die Gesellschafterzuschüsse, von denen die Volkskultur Steiermark GmbH finanziell abhängig ist, sollten ausschließlich die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages ermöglichen. Hier stellt der Landesrechnungshof fest, dass die eigens hierfür eingerichtete Kostenrechnung evaluiert werden sollte. Der Landesrechnungshof empfiehlt darüber hinaus, die Kostenrechnung auf alle Bereiche bzw. Projekte der Volkskultur Steiermark GmbH auszurichten und eine stufenweise Deckungsbeitragsrechnung einzuführen. Auch sollten die durchgeführten Projekte hinsichtlich ihrer Kosten und ihrer Reichweite evaluiert werden. Der aktuell betriebene Online-Handel sollte mittel- bis langfristig kostendeckend geführt werden können – wenn dies nicht gelingt, empfiehlt der Landesrechnungshof einen Rückzug aus diesem Geschäftsbereich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Umsätze der Volkskultur Steiermark GmbH etwa auf dem Niveau der Prüfung 2009 lagen, dies jedoch unter dem Aspekt einer Inflationsbereinigung deren massives Absinken bedeutet. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher eine fortlaufende Evaluierung der Preiskalkulationen.

Der Landesrechnungshof hält in seinem Bericht fest, dass das speziell für die Herstellung von steirischen Trachten ausgebildete Personal einen wesentlichen Faktor für die Erfüllung des öffentlichen Auftrages darstellt, und empfiehlt im Sinne der Nachhaltigkeit, die Lehrlingsausbildung zu forcieren und durch entsprechende monetäre Maßnahmen und Karrieremodelle einer potenziellen künftigen Fluktuation entgegenzuwirken.

Bei den Vorräten stellt der Landesrechnungshof eine relativ geringe Lagerumschlagshäufigkeit fest. Hier empfiehlt der Landesrechnungshof eine Evaluierung der geplanten Zukäufe, da Bestandsverminderungen zu Einsparungen beim Lagerraum und zur Erhöhung der liquiden Mittel führen können. Zudem befinden sich in der Inventur geringfügige Fehler, die zu beheben wären.

Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die Volkskultur Steiermark GmbH die Möglichkeit der geförderten Kurzarbeit in Anspruch nahm. Der Landesrechnungshof stellt auch die Angemessenheit der Mietzinse in der Sporgasse fest.

Hinsichtlich der Beteiligungsverwaltung stellt der Landesrechnungshof fest, dass Vorgaben und Kontrollen der zuständigen Abteilung gegeben waren. Für einzelne Indikatoren (Vorgaben) empfiehlt der Landesrechnungshof im Sinne der Verwaltungsökonomie eine Evaluierung bzw. eine Neudefinition.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Volkskultur Steiermark GmbH.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler.
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der geprüften Gesellschaft, der zuständigen Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021. Auf frühere oder aktuelle Zeiträume wurde im Anlassfall Bezug genommen.
Abgrenzung des Prüfungsumfanges	Der Landesrechnungshof sah von einer gesonderten Prüfung der COVID-Förderungen des Landes Steiermark ab, da fast zeitgleich eine weitere Prüfung der diesbezüglichen landesweiten Förderungen erfolgte. Der Landesrechnungshof verweist auf den Prüfbericht LRH-237816/2021 mit dem Prüftitel: „Finanzielle COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben des Landes Steiermark“.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. VORBERICHTE DES LANDESRECHNUNGSHOFES

2.1 Periodische Prüfungen des Steirischen Heimatwerks

Die Volkskultur Steiermark GmbH entstand im Jahr 2008 durch Umgründung des Steirischen Heimatwerks, einem Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in eine eigene Gesellschaft. Das Steirische Heimatwerk wurde in der Vergangenheit mehrmals durch den Landesrechnungshof überprüft. Zumeist erfolgte dies im Rahmen einer Überprüfung der Rechnungsabschlüsse aller vier Wirtschaftsbetriebe (Landesforste, Landesbahnen, Landesforstgärten und Steirisches Heimatwerk).

Gesonderte Prüfungen des Steirischen Heimatwerks erfolgten beispielsweise in den Jahren 1987, 1996 und 2009.

Jahr	Geschäftszahl	Prüftitel
2009	LRH 20 H 3/2008	Überprüfung der Gebarung des Steirischen Heimatwerks
2005	LRH 20 W 1/2005	Rechnungsabschluss 2004 der Steiermärkischen Landesbahnen und des Steirischen Heimatwerks
2002	LRH 20 W 1-2002	Rechnungsabschlüsse 2002 der Steiermärkischen Landesbahnen und des Steirischen Heimatwerks
2002	LRH 20 W 4-2002	Liegenschaftsverwaltung Landesbahnen und Heimatwerk
2001	LRH 20 W 1-2001	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 2000 der vier Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark
2000	LRH 20 W 1-2000	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 1999 der vier Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark
1998	LRH 20 W 1-1998	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 1997 der vier Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark
1997	LRH 20 W 1-1997	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse 1996 der vier Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark
1996	LRH 20 W 1-1996	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1995
1996	LRH 16 H 2-1996	Überprüfung des Steirischen Heimatwerks des Volkskundemuseums
1995	LRH 20 W 1-1995	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1994
1994	LRH 20 W 1-1994	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1993
1993	LRH 20 W 1-1993	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1992

1992	LRH 20 W 1-1992	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1991
1991	LRH 20 W 1-1991	Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1990
1989	LRH 20 W 1-1989	Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1988
1987	LRH 16 H 1-1987	betriebswirtschaftliche Überprüfung des Steirischen Heimatwerks

Quelle: Archiv des Landesrechnungshofes

2.2 Feststellungen der letzten Prüfberichte (2005 und 2009)

Im Zuge der Prüfung des Steirischen Heimatwerks (GZ: LRH 20 H 3/2008) wurden Mängel festgestellt, die teilweise auf mangelnder Aufsicht über den Betrieb basierten.

So stellte der Landesrechnungshof fest, dass die damalige Geschäftsführung keiner landesinternen Kontrolle unterzogen wurde. Dadurch konnten Überstunden ohne Plausibilitätskontrolle durch ein übergeordnetes Organ direkt durch die beauftragte lohnverrechnende Stelle abgerechnet werden, obwohl dienstvertraglich bereits eine Zulage für quantitative Mehrleistungen vereinbart und abgerechnet worden war. Die damalige Geschäftsführung konnte somit ihre Leistungen ohne weitere Kontrolle abrechnen lassen. Zudem wurden Fehler in der Prämienberechnung festgestellt.

Weitere Feststellungen bezogen sich auf ein Absinken der Eigenkapitalquote in den Jahren 2006 und 2007, auf leicht steigende Umsatzerlöse seit dem Wirtschaftsjahr 2002 und auf die Mietaufwendungen als wesentliche Aufwandsposten, wobei das komplexe und teure Mietverhältnis „Herrengasse“ bereits im Landesrechnungshofbericht 2005 (GZ: 20 W 1/2005) umfangreich thematisiert wurde.

Das Steirische Heimatwerk war ursprünglich an zwei Standorten angesiedelt (Paulustorgasse und Herrengasse), die aus Kostengründen zusammengelegt wurden. Mit 1. Juli 2008 wurde der Standort „Herrengasse“ aufgelöst und unterverpachtet – der Landesrechnungshof empfahl, dieses Pachtverhältnis in der Folge zu evaluieren. Die Volkskultur Steiermark übersiedelte danach inklusive dem Schneiderbetrieb in die Sporgasse 23.

Der Landesrechnungshof bildete wesentliche Kennzahlen des Jahresabschlusses ab und vergleicht diese in der folgenden Prüfung nach Möglichkeit mit dem Status des Prüfzeitraumes.

3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Volkskultur Steiermark GmbH wurde im Jahr 2008 gegründet. Das Stammkapital beträgt € 35.000,- und wurde voll einbezahlt. Es handelt sich um eine kleine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Sinne des § 221 Unternehmensgesetzbuch. Die Gesellschaft ist zu 100 % im Eigentum des Landes Steiermark.

In die Volkskultur Steiermark GmbH wurde mittels Vertrag vom 24. September 2008 der Betrieb des Steirischen Heimatwerks eingebracht; Einbringender war das Land Steiermark. Eingebracht wurden die gesamten Aktiva und Passiva, die in der Schlussbilanz des Steirischen Heimatwerks zum 31. Dezember 2007 enthalten waren, sämtliche Verträge mit Dienstnehmerinnen, der Mietvertrag für den Geschäftsstandort in der Sporgasse und die Internet-Domain. Einbringungsstichtag war der 1. Jänner 2008.

Die Volkskultur Steiermark GmbH übernahm die Verwaltung des landeseigenen Steirischen Volksliedarchivs und der volkskulturellen Bibliothek, die nunmehr ebenfalls am Geschäftssitz der Volkskultur Steiermark GmbH angesiedelt sind. Die Verwaltung des Volksliedarchivs umfasst die Nutzbarmachung, Digitalisierung sowie Erweiterung des Bestandes und die Abfassung schwerpunktmäßiger Publikationen aus dem Bestand. Somit wurden die Geschäftsfelder des Steirischen Heimatwerks im Zuge der Errichtung einer eigenen Gesellschaft erweitert. Insofern sind die im Bericht dargestellten Vergleichstabellen Steirisches Heimatwerk / Volkskultur Steiermark GmbH so zu betrachten, dass die Werte bzw. Kenndaten 2005 bis 2007 die Aufwendungen für das Steirische Volksliedarchiv nicht umfassen.

3.1 Gegenstand des Unternehmens

Im Zentrum des Handelns der Volkskultur Steiermark GmbH steht der kulturpolitische (öffentliche) Auftrag, welcher die Kulturarbeit, Dokumentation, Beratung, Bewusstseinsbildung, die Herstellung und den Verkauf steirischer Handwerkskunst beinhaltet. Im öffentlichen Interesse steht hierbei die Aufrechthaltung des Wissens und der Fertigkeiten von Produkten, insbesondere von Trachten der steirischen Volkskultur. Die Volkskultur Steiermark GmbH steht insofern nur in Teilbereichen einem privaten Markt gegenüber und verfolgt mit ihren Projekten einen Auftrag in öffentlichem Interesse.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das speziell für die Herstellung von steirischen Trachten ausgebildete Personal einen wesentlichen Faktor für die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Volkskultur Steiermark GmbH darstellt.

Der Unternehmensgegenstand umfasst insbesondere

- a) die Herstellung, den Vertrieb und die Produktion von Kunsthandwerk,
- b) den Handel mit Waren aller Art,
- c) die Erhaltung und Entwicklung der steirischen Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen jeder Art,
- d) die Erbringung von Service- und Managementleistungen für Kulturveranstalterinnen und -veranstaltungen aller Art im Bereich der Volkskultur,
- e) die Vernetzung des regionalen Angebots zur Vermarktung,
- f) die Beratung auf allen unter a) bis e) genannten Gebieten,
- g) die Betreuung des im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Volksliedarchivs,
- h) Veröffentlichungen und Publikationen und
- i) die Beratungs- und Servicefunktion im Sinne einer verbandsübergreifenden Kulturarbeit.

Gemäß dem bestehenden Finanzierungsvertrag umfasst der kulturpolitische Auftrag an die Volkskultur Steiermark GmbH folgende Bereiche:

- die Vermittlung des Wissens und die fachspezifische Beratung betreffend die Entwicklung und Fertigung steirischer Frauen- und Herrentrachten, dabei insbesondere jener Trachten, welche in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft erarbeitet wurden und künftig werden,
- die Sicherung der handwerklichen Fertigkeit zur Herstellung steirischer Frauentrachten,
- die Bewusstseinsbildung für die Vielfalt steirischer Frauen- und Herrentrachten auf Basis von Richtlinien in der Herstellung, Material-, Farb- und Musterkombination wie auch in ihrer regional und namentlich zugeordneten Gliederung,

- die Fokussierung auf eine regionale Wertschöpfung sowie ein Qualitätsbewusstsein für die angebotenen Waren, insbesondere Frauen- und Herrentrachten sowie Kunsthandwerksartikel,
- die Produktentwicklung in enger Verbindung von traditioneller Basis und zeitgemäßer Interpretation,
- die Funktion als Informations- und Servicestelle sowie die Zurverfügungstellung eines Netzwerkes für volkskulturelle Themen unter anderem für Einzelpersonen, (volks)kulturelle Vereine und Verbände als auch für Medien,
- die Schaffung von Kooperationen zum Zwecke einer vereins- und verbandsübergreifenden Kulturarbeit,
- den Aus- und Aufbau von regionalen, überregionalen sowie interdisziplinären Kooperationsprojekten,
- die Weitergabe überlieferter Kulturelemente und die damit in Verbindung stehende Interpretation im zeitgemäßen Umgang durch Veranstaltungen, Kurse, Publikationen und andere Erscheinungsformen,
- die Nutzbarmachung, Digitalisierung sowie Erweiterung des Bestandes des Steirischen Volksliedarchivs und der volkskulturellen Bibliothek sowie die Abfassung schwerpunktmäßiger Publikationen aus dem Bestand,
- das Ziel, den Wirtschaftsbereich Steirisches Heimatwerk (Fertigung und Verkauf) innerhalb der Volkskultur Steiermark GmbH finanziell selbstständig zu führen.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschaft gemeinnützig im Sinne der Statuten des Kuratoriums Österreichisches Heimatwerk – Verband der Heimatwerke in den österreichischen Bundesländern.

3.2 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind laut § 5 des Gesellschaftsvertrages

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Generalversammlung.

3.2.1 Geschäftsführung

Die Volkskultur Steiermark GmbH ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag von einem oder zwei Geschäftsführerinnen zu leiten. Im Prüfzeitraum war Mag. Dr. Monika Primas Alleingeschäftsführerin. Seit 1. Jänner 2022 nimmt Mag. Simon Koiner-Graupp die Geschäftsführung wahr. Zur erweiterten Geschäftsleitung zählt mit Mag. Eva Christine Gürtl-Kriegseisen eine Prokuristin, die die Gesellschaft seit 28. Dezember 2017 selbstständig vertritt.

Sowohl die ehemalige Geschäftsführerin als auch der zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung fungierende Geschäftsführer sind Bedienstete des Landes Steiermark und wurden jeweils mittels eines gesonderten Bedienstetenzuweisungsvertrages der Volkskultur Steiermark GmbH als Dienstnehmerinnen zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Dienstvertrag der Geschäftsführerin grundsätzlich alle zentralen Vertragsbestimmungen umfasste und in Zusammenhang mit dem zwischen der Volkskultur Steiermark GmbH und dem Land Steiermark abgeschlossenen Bedienstetenzuweisungsvertrag der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprach.

Dasselbe gilt für den Dienstvertrag des nunmehr fungierenden Alleingeschäftsführers.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Dienstvertrag der Alleingeschäftsführerin keine zeitlich unbegrenzte, über die Dauer des Anstellungsverhältnisses vereinbarte Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen wurde. Lediglich in der Zustimmungserklärung der Geschäftsführerin zum Bedienstetenzuweisungsvertrag zwischen der Volkskultur Steiermark GmbH und dem Land Steiermark verpflichtete sich die Alleingeschäftsführerin, „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ der Volkskultur Steiermark GmbH und deren Kundinnen streng vertraulich zu behandeln.

In den Geschäftsführervertrag des nunmehrigen Alleingeschäftsführers wurde eine zeitlich unbegrenzte Verschwiegenheitserklärung gemäß § 2 Z. 16 Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung aufgenommen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zeitlich unbegrenzte und somit über die Dauer des Anstellungsvertrages hinaus bestehende Verschwiegenheitsverpflichtungen auch in künftige Geschäftsführerinnenverträge aufzunehmen.

Im Geschäftsführerinnenvertrag der Geschäftsführerin war kein Gesamtjahresentgelt angeführt. Dieses war lediglich im Bedienstetenzuweisungsvertrag zwischen der Volkskultur Steiermark GmbH und dem Land Steiermark geregelt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Bestimmungen, welche laut der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für Anstellungsverträge vorgesehen sind, auch in diese aufzunehmen und nicht lediglich in die allfälligen gesonderten Zuweisungsverträge.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:Stellungnahme der Abteilung 9:

Die Abteilung 9 setzt bereits die Empfehlung des LRH hinsichtlich zeitlich unbegrenzter und somit über die Dauer des Anstellungsvertrages hinaus bestehende Verschwiegenheitsverpflichtungen um und wird dieser Empfehlung auch künftig nachkommen.

Ebenso hat die Abteilung 9 die Empfehlung des LRH betreffend Bestimmungen, welche laut der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für Anstellungsverträge vorgesehen sind, insbesondere betreffend Anführung eines Gesamtjahresentgeltes, umgesetzt bzw. wird diese weiterhin umsetzen.

3.2.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das allgemeine Willensbildungsorgan der GmbH. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der Gesellschafter zusammen. Gemäß dem GmbH-Gesetz muss diese zumindest einmal jährlich in Form einer ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Darüber hinaus definiert das GmbH-Gesetz Gründe für die Einberufung weiterer Generalversammlungen (außerordentliche Generalversammlungen).

Gesellschafterbeschlüsse fanden in der Regel im Wege einer Umlaufbeschlussfassung gemäß § 34 GmbH-Gesetz statt. Die Vertretung des Eigentümers erfolgte im Prüfzeitraum direkt durch den zuständigen politischen Referenten (und jetzigen Landeshauptmann) Mag. Christopher Drexler bzw. bis Dezember 2019 durch den damals zuständigen Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlüsse über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführerin und des Aufsichtsrats (ab 2020) jeweils gemäß dem GmbH-Gesetz entweder in Form von Umlaufbeschlüssen (2019 und 2020) oder im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung (2021) gefasst wurden.

3.2.3 Aufsichtsrat

Die Einrichtung des Aufsichtsrates ist aufgrund der Gesellschaftsgröße fakultativ. Auch im Gesellschaftsvertrag ist ein fakultativer Aufsichtsrat vorgesehen und wurde im Juni 2020 eingerichtet. Der Aufsichtsrat der Volkskultur Steiermark GmbH besteht seitdem aus folgenden drei Mitgliedern:

- Erich Riegler, Vorsitzender
- Alexia Christiana Getzinger, MAS, Stellvertreterin des Vorsitzenden
- Josefa Umundum, Mitglied

Frauenquote:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Frauenquote im Aufsichtsgremium bei 66,67 % liegt. Das Ziel der Gleichstellungsstrategie des Landes, nämlich die „*Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Schlüsselpositionen*“ sowie eine „*beispielgebende Umsetzung in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlich geförderten Organisationen*“ anzustreben, wurde in Bezug auf die Volkskultur Steiermark GmbH umgesetzt.

Das Ziel des Landtagsbeschlusses Nr. 405 vom 24. April 2012, nämlich bis zum 31. Dezember 2018 kein Geschlecht mit weniger als 35 % zu besetzen, ist bei einer Anzahl von drei Personen in einem Gremium **generell nicht erreichbar**. In diesem Fall wird die erforderliche Anzahl der männlichen Aufsichtsratsmitglieder unterschritten.

Vergütung:

Jene Aufsichtsratsmitglieder, die das Land Steiermark entsendet, sind grundsätzlich auf Basis der in der Regierungssitzung vom 17. Dezember 2007 beschlossenen „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ zu entlohnen. Dieser zufolge gebührt für die Tätigkeit als Aufsichtsrätin bzw. Aufsichtsratsvorsitzende eine monatliche Entschädigung. Die Entschädigungen werden gemäß den Gehaltserhöhungen des Landesdienstes jährlich valorisiert. Bei der Volkskultur Steiermark GmbH wurden aufgrund der Alleineigentümerschaft des Landes alle Aufsichtsräte vom Land entsendet, weshalb die Vergütung gemäß angeführter Richtlinie auf den gesamten Aufsichtsrat angewendet wird.

Die Kapitalvertreterinnen des Landes Steiermark im Aufsichtsrat erhalten gemäß dieser Richtlinie ab dem 1. Jänner 2022 **pro Monat € 537,43** für einfache Mitglieder und für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates € 806,17.

Im Prüfzeitraum waren Entschädigungen wie folgt vorgesehen:

Jahr	2020	2021
Vorsitzender	€ 771,50	€ 782,69
Mitglied	€ 514,32	€ 521,78

Quelle: Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die jährlichen Kosten für den Aufsichtsrat (ab Einrichtung desselben) der Volkskultur Steiermark GmbH betragen im Prüfzeitraum somit durchschnittlich € 21.760,--.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in den Jahren des Prüfzeitraumes, in welchen ein Aufsichtsrat eingerichtet war, alle vorgeschriebenen Sitzungen stattfanden.

Der Landesrechnungshof hält anerkennend fest, dass die Einhaltung der Mindestbesetzung eines Aufsichtsrats von drei Personen im Vergleich zu anderen Landesgesellschaften, in denen dieses Gremium mit wesentlich mehr Personen besetzt wurde, sparsam und effizient ist. In der Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH- STG beispielsweise wurde der Aufsichtsrat mit sieben, anstatt wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, fünf Kapitalvertreterinnen (bzw. laut GmbH-Gesetz wäre gar kein Aufsichtsrat einzurichten) besetzt; die jährlichen Kosten beliefen sich im Jahr 2022 auf € 48.369,--, während diese bei der Volkskultur Steiermark GmbH € 22.572,-- betragen.

Aufgaben des Aufsichtsrates:

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind sowohl im Gesellschaftsvertrag – unter Verweis auf § 30 j Abs. 5 GmbH-Gesetz – als auch in einer eigenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt. Neben den laut GmbH-Gesetz vorgesehenen Regelungen und den separat festgelegten Wertgrenzen für die entsprechenden Geschäfte wurden die Aufgaben des Aufsichtsrates wie folgt definiert.

Eine Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates zu Rechtsgeschäften der Geschäftsführung besteht

- bei der Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen (auch freien Dienstverhältnissen) mit Dienstnehmerinnen, deren monatliches Bruttogehalt € 1.000,-- übersteigt, sowie beim Abschluss von Werkverträgen mit einem Auftragswert von mehr als € 5.000,--,
- bei der Gewährung von Gehaltserhöhungen sowie von Begünstigungen und Zuwendungen an Dienstnehmerinnen, wie insbesondere der Abschluss von Pensionsverträgen und Versicherungen sowie Verträgen mit Pensionskassen und
- beim Abschluss von sonstigen Verträgen, insbesondere Kooperations-, Wartungs- und Instandhaltungsverträgen, aus denen sich Verpflichtungen der Gesellschaft von jeweils mehr als € 5.000,-- in einem Geschäftsjahr ergeben.

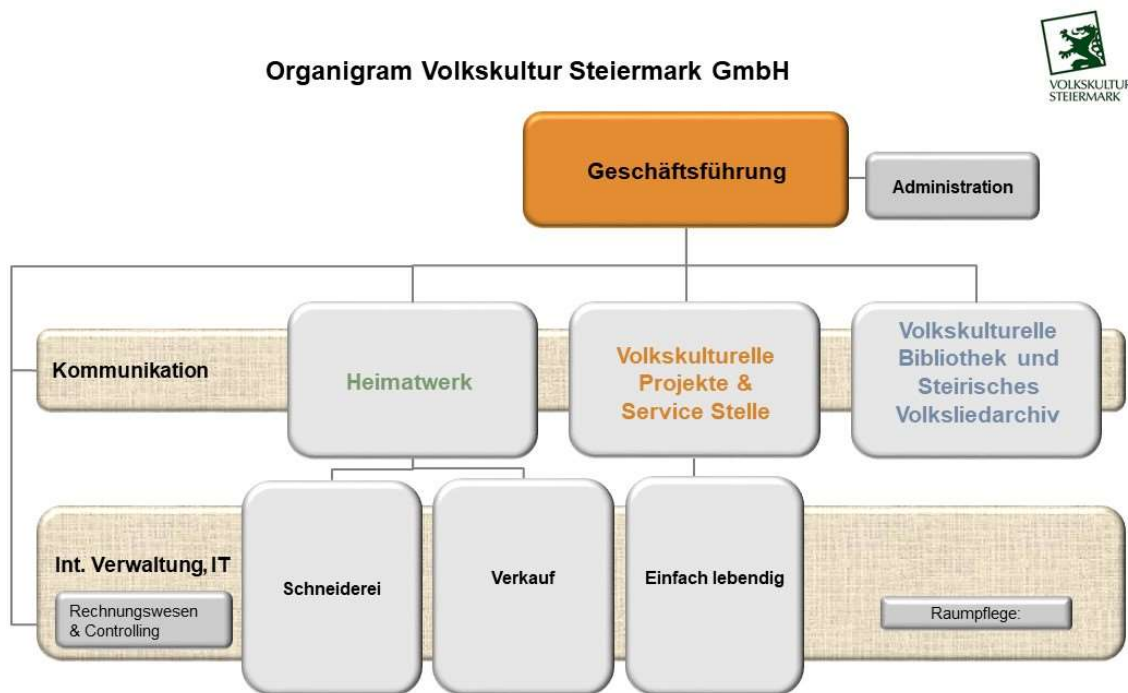
Zudem hat der Aufsichtsrat den Jahresvoranschlag samt Investitions-, Finanz- und Personalplan sowie das Marketingkonzept, den Jahresabschluss, den Vorschlag für eine Gewinnverwendung sowie den allfälligen Lagebericht zu überprüfen und der Generalversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dies gilt auch für ansonsten zustimmungspflichtige Geschäfte, sofern sie im Jahresvoranschlag samt Beiwerk enthalten sind.

Der Landesrechnungshof erachtet die definierten Aufgaben des Aufsichtsrates als sinnvoll. Insbesondere sollte die Gewährung von Begünstigungen an Dienstnehmerinnen (Pensionsverträge) restriktiv behandelt werden, da der Gesellschaft daraus langfristige Verpflichtungen erwachsen können.

Für den Aufsichtsrat kommt eine eigene Geschäftsordnung vom 8. Juli 2020, aktualisiert zum 27. April 2022, zur Anwendung.

4. ORGANISATION

4.1 Organigramm



Quelle: Volkskultur Steiermark GmbH

Die Geschäftsfelder der Volkskultur Steiermark GmbH gliedern sich in

- das Heimatwerk, welches aus der Schneiderei und dem Verkauf besteht,
- die Einheit für volkskulturelle Projekte und Servicestelle sowie
- die volkskulturelle Bibliothek und das Steirische Volksliedarchiv.

4.2 Heimatwerk

Die Schwerpunkte des Geschäftsfeldes Heimatwerk beziehen sich auf die Erzeugung von Tracht in der eigenen Schneiderei sowie deren Verkauf und den Handel mit volksculturellen Produkten in den Verkaufsräumlichkeiten in der Sporgasse sowie im Wege des Online-Handels unter der Adresse <https://steirische-volkskultur.at/shop/>. Zudem begleitet das Heimatwerk die Entwicklung neuer Trachten, die von diesem auch zertifiziert und somit in die Sammlung der steirischen Trachten aufgenommen werden. Das Heimatwerk bildet regelmäßig Lehrlinge aus und bietet auch Nähkurse für Tracht und sonstige Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Schneiderei an.

Das Heimatwerk ist die Quelle der Umsätze der Gesellschaft – Einnahmen werden fast ausschließlich aus diesem Geschäftsfeld der Volkskultur Steiermark GmbH lukriert.

Der Online-Handel ist im Sinne einer Modernisierung des Verkaufs grundsätzlich als positiv zu bewerten. Laut den internen Berechnungen der Volkskultur Steiermark GmbH war der Online-Handel im Prüfzeitraum nicht kostendeckend zu führen und relativ personalintensiv. Die Volkskultur Steiermark GmbH erstellte hierfür eine eigene E-Commerce-Strategie, um den Webshop erfolgreicher aufzustellen.

Allerdings hebt sich die Volkskultur Steiermark GmbH gegenüber anderen Online-Shops durch ihre Beratung zu volksculturellen Produkten ab. Zudem werden spezielle Trachten maßgeschneidert und erfordern einen Besuch vor Ort.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass das Angebot eines Online-Shops im Sinne der Modernisierung grundsätzlich als positiv zu betrachten ist.

Es könnte mittels eigener Kampagnen versucht werden, jüngere Menschen als Zielgruppe anzusprechen, vor allem auch im Bereich der sozialen Medien für Jugendliche. Dies könnte – im Sinne des öffentlichen kulturpolitischen Auftrages – das Interesse für die Volkskultur bereits beim Nachwuchs fördern. Sollte das Angebot jedoch mittel- bis langfristig nicht insoweit angenommen werden, als eine Kostendeckung erzielt werden kann, empfiehlt der Landesrechnungshof einen Rückzug aus diesem Geschäftsfeld und eine künftige Konzentration auf den Kernbereich der Volkskultur Steiermark GmbH, nämlich die Beratung und Herstellung von volksculturellen Produkten.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Die Volkskultur Steiermark GmbH nimmt die Empfehlung des LRH zur Kenntnis und wird dies in die künftigen Planungen einfließen lassen.

4.3 Volkskulturelle Projekte und Servicestelle

Der Bereich „volkskulturelle Projekte und Servicestelle“ umfasst die Tätigkeitsschwerpunkte „Erhaltung und Entwicklung der steirischen Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen jeder Art“, Erbringung von Service- und Managementleistungen für Kulturveranstalterinnen und -veranstaltungen aller Art im Bereich der Volkskultur, die Vernetzung des regionalen Angebots zur Vermarktung und die Beratung auf diesen genannten Gebieten.

Im Rahmen ihrer Aufgabe zur Vernetzung erfolgt von Seiten der Volkskultur Steiermark GmbH ein ständiger Austausch mit den volkskulturellen Verbänden und die Teilnahme an Volkskultur-Kooperationssitzungen.

Pandemiebedingt konnten ab dem Jahr 2020 geplante Projekte nur eingeschränkt umgesetzt werden bzw. wurden diese nur eingeschränkt (digital) abgehalten oder verschoben. So wurde das Projekt „mitsteirern“ – eine Aufforderung an die Bevölkerung, ihre persönlichen Steiermark-Momente als Fotos, Videos oder auch Texte online einzureichen, in ein Projekt „dahoamsteirern“ umgewandelt. 2019 wurden etwa 1000 Beiträge eingereicht, 2020 etwa 600.

Ein weiterer Schwerpunkt der Volkskultur Steiermark GmbH ist die Präsentation steirischer Volkskultur bei diversen Veranstaltungen und Ereignissen wie z. B. dem Bauernbundball oder Oberlandlerball in Graz oder dem Steirerball in Wien.

Die Volkskultur Steiermark GmbH ist zudem in den Medien präsent, beispielsweise mit Interviews für Radio-, Fernseh- und Printmedien. Insbesondere für das Projekt „mitsteirern“ bzw. in Folge der Beschränkungen während der COVID-Pandemie „dahoamsteirern“ wurden gezielt Medienkooperationen eingegangen. Die Kosten für Inserate und Anzeigen in Printmedien, Radio und Fernsehen betragen im Jahr 2019 rund € 179.000,-- im Jahr 2020 € 38.901,-- und im Jahr 2021 € 24.860,-- (siehe auch Kapitel 5.5.2).

4.4 Volkskulturelle Bibliothek und Volksliedarchiv

Die Volkskultur Steiermark GmbH verwaltet den im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Bestand einer volkskulturellen Bibliothek sowie des Steirischen Volksliedarchivs (Volkstanz, Volksmusik und Volkspoese) und dient als entsprechende Auskunftsstelle für externe Recherchierende (2020: rund 170 Anfragen). Die Volkskultur Steiermark GmbH betreut im Steirischen Volksliedarchiv eine Sammlung auf dem Gebiet des Volksliedes und des Volkstanzes, der Volksmusik und der Volkspoese. Das ebenso betreute Tonarchiv umfasst über 10.000 Tonträger.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Sammlung und Bewahrung von schriftlichen und bildlichen Quellen zur Geschichte des Landes Steiermark im Aufgabenbereich des Steirischen Landesarchives liegt. Das Anmieten von eigenen Räumlichkeiten und das Beschäftigen von Personal für das Volksliedarchiv stellt somit eine Doppelgleisigkeit dar.

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Verwaltungsökonomie, eine Eingliederung der Aufgaben des Volksliedarchives in das Steirische Landesarchiv zu prüfen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Die Volkskultur Steiermark GmbH hat sich in den vergangenen Jahren ein hohes Maß an inhaltlicher Kompetenz und Fachwissen im Bereich des Archivbestandes aufgebaut, aus dem Anfragen zu volkskundlichen Themen sowohl von Privatpersonen, Institutionen aber auch Medien bedient werden. Das Steirische Volksliedarchiv wird außerdem jährlich von Interessierten, Studierenden und Forschenden, aber auch von Studiengruppen aufgesucht. Darüber hinaus ist der Zugang zum Bestand insbesondere für das Steirische Volksliedwerk für seine tägliche Arbeit (Liederrecherche, Liederdienst etc.) von besonderer Bedeutung und dies sollte im Hinblick auf etwaige strukturelle Änderungen ebenso wie die Sicherstellung des themenspezifischen Fachwissens mitbedacht werden.

Stellungnahme der Abteilung 9:

Hinsichtlich dieser Empfehlung des LRH wird die Abteilung 9 dies inhaltlich und organisatorisch unter Einbindung der Volkskultur Steiermark GmbH und des Steirischen Landesarchives abwägen.

5. RECHNUNGSWESEN – GEBARUNG

5.1 Wirtschaftsprüfung

Die Volkskultur Steiermark GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch und ist daher nicht zur einer Abschlussprüfung verpflichtet. Im Prüfzeitraum wurden die Jahresabschlüsse einer freiwilligen Prüfung unterzogen.

Ein regelmäßiger Wechsel der mit der Prüfung beauftragten Abschlussprüferin ist aus Sicht des Landesrechnungshofes sinnvoll, insbesondere um die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Prüfung zu stärken und um einer zur starken Vertrautheit mit der Gesellschaft und dem Jahresabschluss vorzubeugen.

Bei der Volkskultur Steiermark GmbH fand im Prüfzeitraum eine Rotation der Abschlussprüferinnen statt: In den Jahren 2019 und 2020 prüfte jeweils dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im Jahr 2021 eine andere.

Bei den jeweiligen Abschlussprüfungen wurden die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften attestiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Volkskultur Steiermark GmbH freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses durchführen ließ und den Jahresabschlüssen jeweils die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften attestiert wurde. Eine externe Rotation wurde vorgenommen. Der Landesrechnungshof begrüßt die gewählte Vorgehensweise.

5.2 Bilanz

5.2.1 Aktiva

Bilanz	2019	2020	2021
	in €	in €	in €
Aktiva			
Anlagevermögen	200.626	187.177	139.472
immaterielle Vermögensgegenstände	57.194	55.944	30.254
Sachanlagen	59.600	47.440	25.676
Finanzanlagen	83.832	83.793	83.542
Umlaufvermögen	651.352	795.665	526.522
Vorräte	538.337	514.981	415.601
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.312	1.206	3.157
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	27.833	32.503	8.577
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	79.870,00	246.975	99.187
Rechnungsabgrenzungsposten	6.211	5.168	4.313
Bilanzsumme	858.189	988.010	670.307

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus Softwarelizenzen (immaterielle Vermögensgegenstände), Betriebs- und Geschäftsausstattung und zum größten Anteil aus Wertpapieren für künftige Abfertigungszahlungen. Ein Großteil der Anlagengegenstände ist bereits abgeschrieben. So sind die per 31. Dezember 2021 vorhandenen Anlagengegenstände mit einem ursprünglichen Anschaffungswert von € 647.870,- zum Stichtag nur noch mit einem Restwert von € 139.472,- verzeichnet. Somit ist der Anlagenabnutzungsgrad als hoch zu bewerten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Investitionsbedarf im Auge zu behalten und in künftigen Budgets zu berücksichtigen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

In den Jahren seit der Gründung der Volkskultur Steiermark GmbH war es höchste Prämisse, möglichst sparsam und zweckmäßig mit den vorhandenen Ressourcen zu wirtschaften. Durch die hohe Qualität der Maschinen ist eine geringe Abnutzung über die vergangenen Jahre zu verzeichnen. Dennoch werden in den laufenden Budgets stets entsprechende Vorkehrungen für eventuell notwendige Neuanschaffungen und Investitionen getroffen. Im laufenden Budgetjahr wird beispielsweise die seit 2008

verwendete ERP-Software auf einen neuen Stand gebracht und die Geschäftseinrichtung wurde auf energiesparende LED-Beleuchtung umgestellt.

Beim Umlaufvermögen hebt sich ein hoch bezifferter Wert an Vorräten heraus. Diese Vorräte bestehen in der Hauptsache aus Handelswaren, in untergeordnetem Ausmaß auch aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und unfertigen Erzeugnissen. Der dargestellte Wert der Vorräte entsprach 2021 etwa einem ganzen Jahresumsatz. Dies bedeutet ziffernmäßig, dass alles, was die Volkskultur Steiermark GmbH ohne Einrechnung des üblichen Gewinnaufschlages in einem Jahr potenziell verkauft, am Bilanzstichtag auf Lager liegt. Nicht nur im COVID-Jahr 2021 zeichnete sich dieses Bild ab, sondern auch 2019 entsprachen die Vorräte etwa 80 % des Jahresumsatzes. Die Lagerumschlagshäufigkeit ist somit gering.

Der relativ hohe Lagerbestand kann darauf hinweisen, dass Waren veraltet sind oder zu viele Handelswaren zugekauft wurden.

Die Geschäftsführung der Volkskultur Steiermark GmbH gab hierzu folgendes bekannt:

„Das Warenangebot unseres Unternehmens besteht zu großen Teilen aus qualitativ hochwertigen Waren, die in einem gehobenen Preissegment saisonunabhängig angeboten werden können. Dies bedeutet, dass zahlreiche Artikel auch in späteren Jahren ohne starke Preisreduktion angeboten werden. Darüber hinaus sehen wir es in Zusammenschau mit dem kulturpolitischen Auftrag des Unternehmens als Pflicht, gewisse Waren dauerhaft vorrätig zu haben und den Kundinnen und Kunden anbieten zu können, die außerhalb unseres Geschäfts nur mehr sehr schwer erhältlich sind (gewisse Stoffmuster bzw. Kunsthandwerkartikel). Dennoch wird eine Prüfung der Werthaltigkeit des Lagers aufgrund verschiedener Parameter (Farben, Muster, Produktlagerdauer etc.) jeweils im Zuge des Jahresabschlusses durchgeführt.“

Aus den vorhandenen Zahlen ist ersichtlich, dass der hohe Lagerwert in den Jahren 2020 und insbesondere 2021 nach Rücksprache mit unserem Steuerberater und unserem Wirtschaftsprüfer im Zuge der Abwertung kontinuierlich und insbesondere im Hinblick auf den 2022 durchgeführten Pop-up-Store bereits beträchtlich reduziert wurde.“

(Unterlagenübermittlung per 12. Jänner 2023)

Dem Landesrechnungshof wurden zum Warenbestand per Bilanzstichtag Wertberichtigungslisten inklusive einer Begründung der jeweiligen Buchung vorgelegt und er anerkennt, dass die Volkskultur Steiermark GmbH grundsätzlich Wertberichtigungen durchführt. Zudem ist es plausibel, dass ein vielfältiges Sortiment an Stoffen und weiteren Erzeugungs- und Hilfsmaterialien vorrätig ist.

Der Wert der Vorräte und auch die Notwendigkeit relativ hoher Bestände gleicher Produkte sollten anhand der Verkaufslisten evaluiert und gegebenenfalls sollten weitere Wertberichtigungen durchgeführt werden. Zudem sollten Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Ankäufe, wenn genug Bestand

verbucht ist, angestellt werden. Durch diese Maßnahmen könnte Lagerraum eingespart und der Bestand an liquiden Mitteln erhöht werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Inventurlisten einige Positionen enthielten, deren Lagerbestandswert und -zahl negativ waren, die Entnahmen aus dem Lager somit den Anfangsbestand plus die jeweiligen Zukäufe überstiegen. Es handelt sich hierbei um offensichtliche Fehler in der Inventur, die beispielsweise durch eine inkorrekte Zuordnung der Warengruppe oder die Zählung und Bewertung in der Vorjahresinventur entstanden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei künftigem Auftreten von negativen Positionen in Lagerbestandslisten die Fehler unmittelbar abzuklären und zu korrigieren.

Die sonstigen Posten im Umlaufvermögen beziffern Forderungen, liquide Mittel sowie Rechnungsabgrenzungsposten und sind betragsmäßig relativ gering. Die liquiden Mittel bestehen hauptsächlich aus Bankguthaben, zum 31. Dezember 2021 in der Höhe von € 96.984,--. Es gibt auch mehrere Kassen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Bei den Negativpositionen in den Lagerbestandslisten der Gesellschaft handelt es sich um gelieferte, aber noch nicht fakturierte Ware, die zum Bilanzstichtag bereits verkauft worden ist. Bilanzielle Auswirkungen sind durch diese reine Darstellungsproblematik nicht gegeben. Im Zuge der bevorstehenden Umstellung des ERP-Systems soll dieses Problem bereinigt werden.

5.2.2 Passiva

Bilanz	2019	2020	2021
	in €	in €	in €
Passiva			
Eigenkapital	327.893	327.893	327.893
eingefordertes einbezahltes Stammkapital	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklagen	292.893	292.893	292.893
Investitionszuschüsse	116.794	103.384	55.930
Rückstellungen	144.774	132.097	140.322
Verbindlichkeiten	202.038	259.866	129.089
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.229	4.908	11.042
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	68.227	6.299	23.569
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Untern.	0,00	147.045	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	128.581	101.613	94.478
Rechnungsabgrenzungsposten	66.691,00	164.770	17.073
Bilanzsumme	858.189	988.010	670.307

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Eigenkapital besteht aus Kapitalrücklagen und zur Gänze einbezahltem Stammkapital. Im Rahmen der Einbringung wurde das Vermögen des ehemaligen Steirischen Heimatwerks abzüglich des Sonderpostens für Investitionszuschüsse, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit € 305.475,-- bewertet und passivseitig als Kapitalrücklage ausgewiesen. Die nunmehr ausgewiesenen Kapitalrücklagen bestehen in der Hauptsache aus diesem eingebrachten buchhalterischen, allerdings in der Vergangenheit zum Ausgleich von Verlusten reduzierten Wert.

Die Volkskultur Steiermark GmbH hat keine Bankverbindlichkeiten. Die abgebildeten Verbindlichkeiten resultieren aus Lieferverbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen, darunter sind Verbindlichkeiten aus Gutscheinen resultierend aus Jahresrabatten von Kundinnenkarten, die noch zur Einlösung anstehen.

Bei den Rückstellungen nehmen die Abfertigungsrückstellungen mit € 77.168,-- den höchsten Wert ein, wobei sich drei Mitarbeiterinnen im Abfertigungssystem „alt“ befinden und demnach noch gesonderte Abfertigungsansprüche gegenüber der Volkskultur Steiermark GmbH haben. Hierfür sind auf der Aktivseite Wertpapiere zur Deckung im Wert von € 83.542,-- vorhanden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Überdeckung der Abfertigungsansprüche durch Wertpapiere besteht und hält gleichzeitig fest, dass eine Wertpapierdeckung für Abfertigungsansprüche gesetzlich seit 2007 nicht mehr erforderlich ist.

Die Geschäftsführung der Volkskultur Steiermark GmbH gab hierzu bekannt:

„Das angesprochene Wertpapierdepot wurde ursprünglich zur Absicherung dieser Abfertigungsansprüche angelegt. Nach dem Fall der gesetzlichen Verpflichtung wurde über das Wertpapierdepot aber nie frei verfügt, sondern die vorhandenen Wertpapiere im Sinne einer besonderen Vorsicht der Geschäftsführung im Umgang mit derartigen Ansprüchen, auch im Hinblick auf den Status als Tochterunternehmen der öffentlichen Hand und für etwaige anderer unvorhergesehene Ausgaben, stets weiterhin für die Absicherung der Abfertigungsansprüche eingeplant.“

(Unterlagenübermittlung per 12. Jänner 2023)

Die übrigen Rückstellungen betreffen in der Hauptsache übliche Personalarückstellungen und eine Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten. Von 2019 auf 2020 bzw. 2021 wurden die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube um 23 % abgestockt, jene für Zeitausgleich hat sich von 2020 auf 2021 mehr als verdoppelt.

Hierzu gab die Volkskultur Steiermark GmbH folgendes bekannt:

„Aus Vorsichtsgründen wurde in den Coronajahren für den Großteil der Mitarbeiterinnen Kurzarbeit beantragt. Entsprechend den Vorgaben durch den Aufsichtsrat war es Bestreben der Geschäftsführung, Schaden vom Unternehmen abzuwenden und den laufenden Betrieb in eingeschränkter Form aufrechtzuerhalten. Die zur Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe erforderlichen Urlaubskonsumationen (Abbau Alturlaube, anteilige Konsumation der Neuurlaube) wurden unter diesem Gesichtspunkt weitgehend erfüllt.

Vor Antritt der jeweiligen Kurzarbeitsphase wurde der jeweilige Zeitausgleichssaldo abgebaut und erhöhte sich nur um die Zuschläge der erweiterten Öffnungszeiten. Mitarbeiterinnen ohne Ausfallstunden traf jedoch zur Aufrechterhaltung des Betriebs auch in dieser Zeit zum Teil ein erhöhtes Arbeitspensum, woraus sich die erhöhten Zeitausgleichsrückstellungen ergeben.“

(Unterlagenübermittlung per 12. Jänner 2023)

Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die Volkskultur Steiermark GmbH in den Jahren 2020 und 2021 die Möglichkeit der geförderten Kurzarbeit in Anspruch nahm.

COVID-19-Kurzarbeit		
	Zeitraum	zur Kurzarbeit angemeldete Mitarbeiterinnen
Phase 1	16.3.2020 bis 15.6.2020	22
Phase 2	16.6.2020 bis 30.9.2020	20
Verlängerung	bis 30.9.2020	20
Phase 3	1.10.2020 bis 31.3.2021	17
Phase 4	1.4.2021 bis 30.6.2021	17
Phase 5	1.7.2021 bis 31.12.2021	17
Phase 6	1.2.2022 bis 31.3.2022	10

Quelle: Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Werte laut Gewinn- und Verlustrechnung [in €]	2019	2020	2021
Umsatzerlöse	689.220	447.348	424.820
Bestandsveränderungen	1.449	-1.414	522
sonstige betriebliche Erträge	744.216	601.007	645.755
a) aus der Auflösung von Rückstellungen	7.447	8.904	4.229
b) übrige	736.769	592.103	641.525
Gesamterlöse	1.434.886	1.046.941	1.071.097
Aufwendungen für Material und sonstige	257.052	210.132	270.881
Personalaufwand	739.308	503.730	488.053
Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.897	3.299	3.255
sonstige betriebliche Aufwendungen	487.868	330.667	307.627
Gesamtaufwendungen	1.486.125	1.047.827	1.069.816
Betriebsergebnis	-51.239	-887	1.281
Finanzergebnis	1.538	2.637	469
Steuern vom Einkommen	1.750	1.750	1.750
Jahresfehlbetrag	-51.451	0	0
Auflösung von Kapitalrücklagen	51.451	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Umsatzerlöse sanken im geprüften Zeitraum. Zu einem wesentlichen Anteil ist dies vermutlich auf die Einschränkungen während der COVID-Pandemie zurückzuführen. In den 2009 geprüften Jahren waren die Umsatzerlöse etwa auf dem Niveau von 2019. Betrachtet man den Verbraucherpreisindex 2005 im Jahresdurchschnitt 2021, betrug der allgemeine Preisanstieg 34,8 Prozentpunkte. **Unter diesem Aspekt sanken die Umsätze gegenüber den Jahren 2005 bis 2007 massiv.** Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen in Kapitel 7.2.

Werte laut Gewinn- und Verlustrechnung	2005	2006	2007	2019	2020	2021
Umsatzerlöse [in €]	651.523	627.075	621.963	689.220	447.348	424.820

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

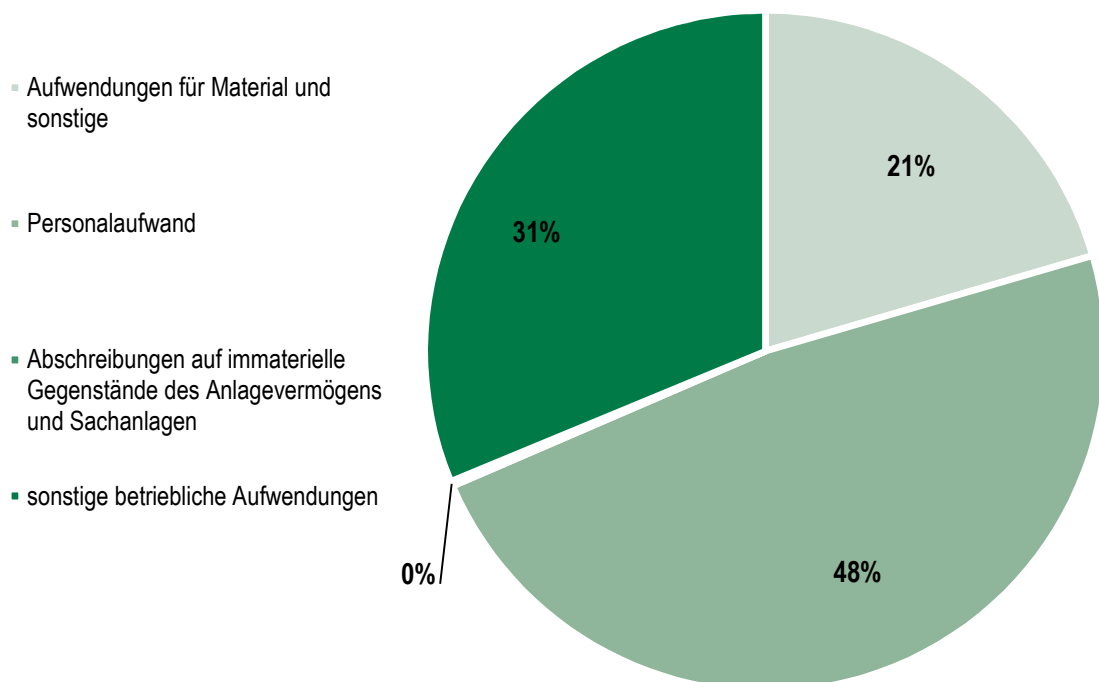
In den sonstigen betrieblichen Erträgen werden in der Hauptsache die Gesellschafterzuschüsse bzw. deren Auflösung aus der passiven Rechnungsabgrenzung verbucht.

Der Personalaufwand sank im geprüften Zeitraum wesentlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den COVID-Jahren die Möglichkeit von Kurzarbeit in Anspruch genommen wurde.

Die Höhe der Abschreibungen betrug im Jahr 2021 € 53.198,--, wurde aber wie in den Jahren davor mit der Auflösung von entsprechenden Anlageninvestitionszuschüssen gegengerechnet. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Abschreibung beziffert somit nur die Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Problematik des relativ hohen Anlagenabnutzungsgrades führte der Landesrechnungshof bereits in Kapitel 5.2.1 Aktiva aus.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nehmen die höchste Position der Aufwendungen ein.

Aufwendungen - Durchschnitt 2019 - 2021



Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.4 Personal

Die Anzahl der Mitarbeiterinnen war im Prüfzeitraum stark rückläufig. Die Volkskultur Steiermark GmbH nahm in der Zeit von 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 die Möglichkeit der COVID-bedingten Kurzarbeit für elf Angestellte und sechs Arbeiterinnen in Anspruch.

Personalaufwand 2019 bis 2021			
Beträge in €	2019	2020	2021
Löhne	138.786	71.086	57.315
Gehälter	422.924	257.088	277.593
soziale Aufwendungen	177.598	175.556	153.146
<i>davon freiwilliger Sozialaufwand</i>	255	131	492
Personalaufwand gesamt	739.308	503.730	488.053
Angestellte per 31.12.	14	12	12
Arbeiter per 31.12.	11	9	4
gesamt per 31.12.	25	21	16
davon Lehrlinge	3	1	2
Personal (in Vollzeitäquivalent)	18,9	17,6	11,4
durchschnittlicher Personalaufwand	39.117	28.621	42.812
Rückstellungen Abfertigungen		71.656	77.168
Rückstellung Zeitausgleich		928	1.945
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube		17.338	17.907
Rückstellung für Jubiläumsgelder		29.395	32.981
Rückstellung für Rabattgutscheine		5.431	3.322

Quelle: Jahresabschlüsse und Unterlagen der Volkskultur Steiermark GmbH;
aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Anmerkung der Geschäftsführung der Volkskultur Steiermark GmbH: Die Vollzeitäquivalente 2021 errechnen sich nach den Normalstunden, wobei ein fiktiver Abschlag in Höhe von durchschnittlich 20 % aufgrund der im gesamten Jahr gültigen Kurzarbeit getätigt wurde.

Als negative Seite der Kurzarbeit gab die Geschäftsführung bekannt, dass nicht alle Mitarbeiterinnen im Personalstand gehalten werden konnten und teils hochqualifizierte Schneiderinnen das Unternehmen verließen. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die in der Volkskultur Steiermark GmbH beschäftigten Schneiderinnen durch ihre Ausbildung und Arbeitserfahrung über Spezialwissen im Bereich der Trachtenherstellung verfügen und das Verbleiben dieser Mitarbeiterinnen im Unternehmen wesentlich für den Geschäftsbetrieb der Volkskultur Steiermark GmbH ist.

Die Mitarbeiterinnen der Volkskultur Steiermark GmbH werden je nach Tätigkeit nach der Lohnordnung Bekleidungsgewerbe, Miederwarenerzeugerinnen (per 31. Dezember 2021: sechs Mitarbeiterinnen) und dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge im Handel (13 Mitarbeiterinnen) entlohnt. Die Geschäftsführung ist dienstzugewiesen und wird nach dem Landesgehaltsmodell (letzterer plus Aufzählung auf das Geschäftsführerinnengehalt) entlohnt.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Ausbildung und die Fertigkeiten der Mitarbeiterinnen wesentlich für den Bestand der Volkskultur Steiermark GmbH zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages sind.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Volkskultur Steiermark GmbH im Sinne der Nachhaltigkeit, die Lehrlingsausbildung zu forcieren und durch entsprechende monetäre Maßnahmen und Karrieremodelle einer potenziellen künftigen Fluktuation entgegenzuwirken.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Seit dem Jahr 2022 besteht das interne Ziel der Volkskultur Steiermark GmbH, im Bereich der Schneiderei jährlich zumindest eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter zur Absolvierung einer Lehre aufzunehmen, um damit eine kontinuierliche Ausbildung von Lehrkräften und zukünftigen Fachkräften sicherzustellen. Im Bereich des Verkaufs wird ebenfalls darauf geachtet, jederzeit zumindest einen Lehrling im Mitarbeiterstand vorzuweisen. Darüber hinaus wird derzeit intensiv an Möglichkeiten zur budgetären Darstellung von monetären Anreizmodellen zum Halten von ausgebildeten Fachkräften gearbeitet.

Der Landesrechnungshof nahm Einsicht in die Reisekostenabrechnungen 2019 der Geschäftsführung und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß abgerechnet wurden. Zudem begrüßt der Landesrechnungshof die mit dem Land Steiermark abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung der Dienstkraftfahrzeuge:

„Um die Kosten im Bereich der Dienstreisen zu senken und im Sinne der effizienten Nutzung von Ressourcen wurde mit Beginn des Jahres 2022 (außerhalb des Prüfzeitraums) eine Vereinbarung mit dem Land Steiermark (Abteilung 2) zur Benützung der Dienstkraftfahrzeuge des Landes Steiermark abgeschlossen. Die Vereinbarung liegt bei.“

(Unterlagenübermittlung per 31. Jänner 2023)

5.5 Vergleich Kenndaten 2005-2007 (Steirisches Heimatwerk) und aktuell

5.5.1 Gewinn- und Verlustrechnung und Personal

Ein Vergleich wesentlicher Kenndaten zwischen den Jahren der letzten Landesrechnungshof-Prüfung im Jahr 2009 und den Jahren 2019 bis 2021 zeigt, dass die Umsatzerlöse mit Ausnahme der COVID-Jahre relativ konstant waren. Die sonstigen Einnahmen sind nicht vergleichbar, da im zuletzt geprüften Zeitraum die erhaltenen Zuschüsse in dieser Position verbucht waren.

Auch der Materialaufwand und sonstige bezogene Herstellungsleistungen blieben in den betrachteten Zeiträumen analog zu den Umsätzen relativ konstant.

Im Zuge der Gründung der Volkskultur Steiermark GmbH im Jahr 2008 wurden drei Mitarbeiterinnen vom Steirisches Volksliedwerk übernommen. Seitdem stieg der Personalstand in Vollzeitäquivalenten wesentlich, wobei im nunmehr geprüften Zeitraum mehr als die Hälfte der Mitarbeiterinnen in Teilzeit beschäftigt sind. Der Personalaufwand in den Jahren 2020 und 2021 ist insofern nicht vergleichbar mit den Vorjahren, da hier die Kurzarbeits-Förderungen als Einnahmen gegengebucht wurden.

Die Geschäftsführung der Volkskultur Steiermark GmbH gab hierzu bekannt:

„Aufgrund der seit damals geänderten Strukturen und Aufgaben innerhalb des Unternehmens ist eine Zuordnung der Kosten nach 15 Jahren nur mehr schwer darstellbar. Da das Steirische Volksliedwerk seit damals als eigenständiger Verein geführt wird, ist uns eine Darstellung der Kosten der derzeitigen Volksliedwerkagenden leider nicht möglich. Im Unternehmensbereich des Steirischen Volksliedarchivs gibt es im Gegensatz zum Steirisches Heimatwerk keine nennenswerten Einnahmen.“

(Unterlagenübermittlung per 31. Jänner 2023)

Die Abschreibungen sanken im Vergleich wesentlich. Hierzu verweist der Landesrechnungshof auf seine Anmerkungen in Kapitel 5.2.1 Aktiva zu einem möglichen Investitionsrückstau.

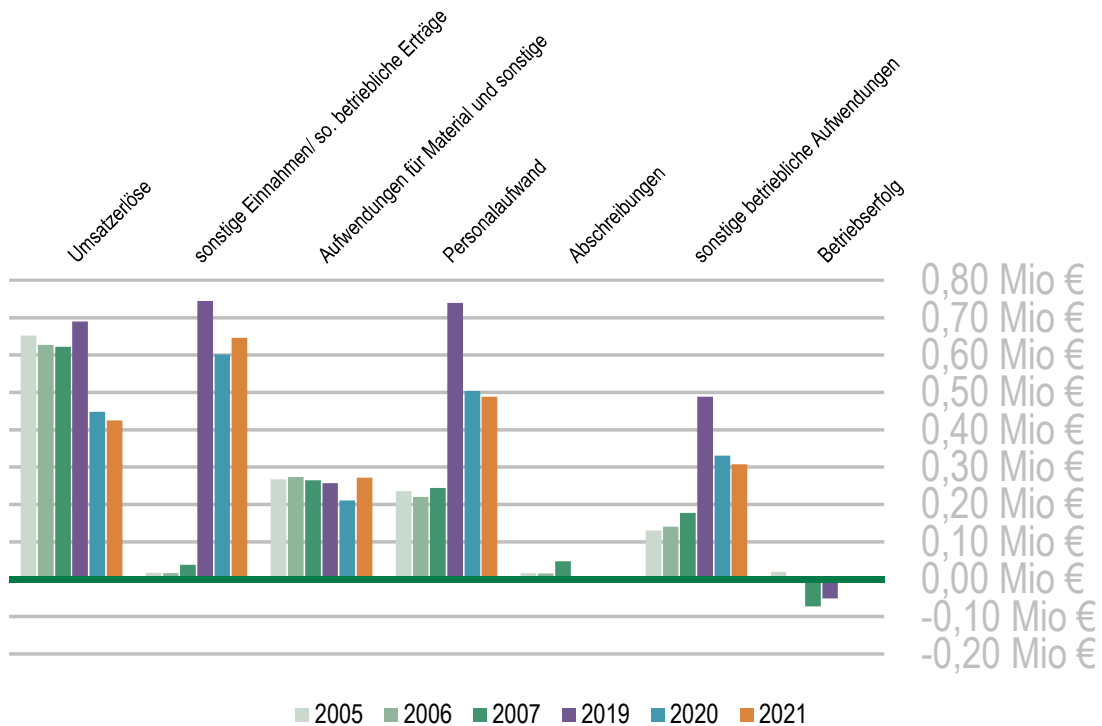
Werte laut Gewinn- und Verlustrechnung [in €]	Steirisches Heimatwerk			Volkskultur Steiermark GmbH		
	2005	2006	2007	2019	2020	2021
Umsatzerlöse	651.523	627.075	621.963	689.220	447.348	424.820
sonstige Einnahmen/ sonstige betriebliche Erträge*)	16.763	16.214	38.260	744.216	601.007	645.755
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	267.431	272.592	264.373	257.052	210.132	270.881
Personalaufwand	234.932	219.792	243.987	739.308	503.730	488.053

Abschreibungen	16.003	15.288	47.348	1.897	3.299	3.255
sonstige betriebliche Aufwendungen	130.265	140.613	177.446	487.868	330.667	307.627
Betriebserfolg	19.654	-4.996	-72.931	-51.239	-887	1.281
Finanzerfolg	2.463	5.381	-6.995	1.538	2.637	469
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1.320	0	1.432	1.750	1.750	1.750
Auflösung von Rücklagen	0	0	105	51.451	0	0
Jahresgewinn/-verlust	20.797	385	-81.252	0	0	0
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-103.960	-83.163	-82.779	0	0	0
Bilanzgewinn	-83.163	-82.779	-164.031	0	0	0
Personal**)	7,12	8,48	9,34	18,9	17,6	11,4
Personalaufwand pro Dienstnehmerin	32.996,00	25.918,89	26.122,84	39.117	28.621	42.812

Quelle: Jahresabschlüsse der Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*) Die sonstigen Einnahmen sind nicht vergleichbar, da im zuletzt geprüften Zeitraum die erhaltenen Zuschüsse in dieser Position verbucht waren.

**) 2005 bis 2007: Durchschnitt, 2019 bis 2021: Stand zum 31. Dezember



Quelle: Jahresabschlüsse der Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.5.2 Sonstige Aufwendungen

Wesentliche Positionen der sonstigen Aufwendungen, insbesondere im Vergleich mit dem „Steirischen Heimatwerk“ vor der Umgründung, sind in nachstehender Tabelle dargestellt.

Ein Vergleich der Aufwendungen der Volkskultur Steiermark GmbH mit dem ehemaligen Steirischen Heimatwerk ist aufgrund der Vermehrung der Geschäftsfelder in der damals neu gegründeten Gesellschaft nur eingeschränkt verwertbar (jedenfalls vergleichbar sind die Umsätze, die fast ausschließlich das Geschäftsfeld des ehemaligen Steirischen Heimatwerks umfassen), und dient daher primär der Information und Transparenz zu den gestiegenen Kosten.

Beträge in €	2006	2007	2019	2020	2021
Postgebühren	725	998	7.711	8.868	6.957
Mieten, Pacht	96.693	128.030	128.063	128.560	126.876
Aufsichtsratsvergütung			0	10.801	21.915
EDV-Aufwand	1.039	1.991	27.049	21.222	22.822
Werbeaufwand	8.230	6.816	30.029	9.713	5.219
Inserate, Anzeigen			179.006	38.901	24.859
Werbeaufwand Rabattgutscheine			7.984	5.864	3.804
Bewirtung			3.393	1.283	117
Rechts- und Beratungskosten	9.262	13.826	19.986	34.347	26.777
SUMME			484.297	327.193	304.055

Quelle: Jahresabschlüsse der Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aufsichtsrat:

Im Jahr 2020 wurde erstmals ein Aufsichtsrat eingerichtet, wodurch der Volkskultur Steiermark GmbH Kosten entstanden.

Marketing:

Im Gegensatz zum früheren Steirischen Heimatwerk investierte die Volkskultur Steiermark GmbH wesentlich in Werbeaufwand sowie Inserate und Anzeigen. Ein Projekt, welches derartige Kosten verursachte, war das Projekt „mitsteirern“ (2019) bzw. COVID-bedingt „dahoamsteirern“ (im Abschlussbericht als „VOLKSKULTUR.DIGITAL“ bezeichnet).

Die Geschäftsführung der Volkskultur Steiermark GmbH nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Im Herbst 2019 wurde nach einer mehr als einjährigen Planungs- und Konzipierungsphase erstmals ein gemeinsamer Online-Auftritt der volkskulturellen Dachverbände – Steirischer Blasmusikverband, Chorverband Steiermark, Landestrachtenverband

Steiermark, Steirische Heimatdichter, Steirische Sanger- und Musikantentreffen, Steirisches Volksliedwerk, ARGE Volkstanz Steiermark – und der Volkskultur Steiermark GmbH realisiert. Unter www.steirische-volkskultur.at gab es nun eine gebundelte Prasentation der volkskulturellen Verbande und der Volkskultur Steiermark GmbH und ihrer Projekte, sowie einen gemeinsamen Veranstaltungskalender und einen gemeinsamen Webshop fur die Publikationen und Produkte der einzelnen Institutionen.

Um diese neue digitale Volkskultur-Plattform in der Bevolkerung bekannter zu machen und sie als DIE Informationsdrehscheibe rund um die steirische Volkskultur zu etablieren, wurde zeitgleich mit der Prasentation der Website im September 2019 die interaktive Online-Volkskultur-Initiative „Mitsteirern“ gestartet.

Bis 31. Dezember 2019 konnten auf dieser Plattform Fotos, Videos oder Texte, die die steirische Volkskultur widerspiegeln, hochgeladen werden und somit der Bekanntheitsgrad sowie die Zugriffszahlen der neuen Website massiv gesteigert werden. Diese neuen Online-Volkskultur-Initiativen wurden auch durch Medienkooperationen und Inserate unterstutzt, um einen grotmoglichen Personenkreis zu erreichen und somit langfristig gesehen der gesamten steirischen Volkskulturlandschaft eine starkere Prasenz im digitalen Bereich zu garantieren und die Bevolkerung starker mit den volkskulturellen Verbanden in Austausch zu bringen. Insgesamt gab es im Zeitraum von 10. September (Projektprasentation) bis 31. Dezember 2019 (Projektende „Mitsteirern“) rund 36.000 Aufrufe der Website sowie 1.000 Mitsteirern-Einreichungen auf dieser Plattform. (Siehe Abschlussbericht & Webstatistik)“

(Unterlagenubermittlung per 31. Janner 2023)

Fur das Projektmarketing wurden zahlreiche Kooperationen mit diversen Medien (Printmedien, Radio und Fernsehen) eingegangen, wodurch der Aufwand fur Werbung bzw. Inserate im Gegensatz zum vorangegangenen Prufzeitraum wesentlich stieg. Im Gegenzug wurden gema dem Abschlussbericht 2019 bis 2020 bis 31. Dezember 2019 etwa 1.000 Beitrage aus der Bevolkerung hochgeladen und laut der Geschaftsfuhrung 36.000 Website-Aufrufe getatigt.

Der Landesrechnungshof begrut es grundsatzlich, dass die steirische Volkskultur als offentliches Gut in den Medien gezeigt und somit prasent gehalten wird. Dennoch empfiehlt der Landesrechnungshof eine Evaluierung der stattgefundenen Projekte hinsichtlich ihrer Reichweite und Kosten. Allenfalls sollten die Marketingmanahmen angepasst werden.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Seit dem Jahr 2022 wurde das System der medialen Prasenz volkskultureller Inhalte neu konzipiert. Durch gezielte Medienkooperationen mit regionalen Medien wird den volkskulturellen Verbanden und AkteurInnen und deren Inhalten gezielte Medienprasenz ermoglicht. Eine Evaluierung dieses neuen Systems ist fur die kommenden Jahre angedacht. Daruber hinaus unterstutzt die Volkskultur Steiermark GmbH die volkskulturellen Verbande durch gezielte Inhalte auf sozialen Medien, deren Reichweiten und Erfolge regelmaig evaluiert werden.

Rechts- und Beratungskosten:

Die Rechts- und Beratungskosten umfassten jene für die laufende Lohnverrechnung, Steuerberatung, Jahresabschlussstellung, Abschlussprüfung und diverse Rechtsberatungen.

5.6 Miet- und Pachtverhältnisse**5.6.1 Herrengasse**

Obwohl der ursprüngliche Standort Herrengasse bereits im Jahr 2008 aufgelassen wurde, besteht bis zum aktuellen Zeitraum die grundsätzliche Problematik eines Mietverhältnisses. Dies gründet auf einem im Jahre 1986 abgeschlossenen und bis zum Ableben der Gesellschafterinnen der verpachtenden Kommanditgesellschaft unkündbaren Hauptpachtvertrag zwischen dem Land Steiermark als Pächter und einer Kommanditgesellschaft als Verpächterin des 273,9 m² großen Bestandes. Eigentümerin der Liegenschaft ist wiederum die Stadt Graz.

Aufgrund des bestehenden, für beide Vertragsteile unkündbaren Pachtvertrages ist das Land Steiermark verpflichtet, im Falle der Erhöhung des Hauptmietzinses durch die Stadt Graz für den vollen Differenzbetrag inklusive Nebenleistungen aufzukommen.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung war das Geschäftslokal in der Herrengasse an ein Unternehmen unterverpachtet, und eine Unkündbarkeit wurde auch hier bis zum Ableben der Gesellschafterinnen der Kommanditgesellschaft vereinbart. Ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmen und dem Land Steiermark wurde einvernehmlich ruhend gestellt. Somit sollten die Kosten aus dem Mietvertrag „Herrengasse“ für das Land Steiermark ein Durchläufer bleiben. Sollte das pachtende Unternehmen zahlungsunfähig werden, würde – basierend auf einer dem Landesrechnungshof vorliegenden Patronatserklärung („Letter of Comfort“) ein europäisches, nicht-österreichisches Unternehmen aus dem Konzernbereich die Zahlung des Pachtzinses übernehmen.

Die Volkskultur Steiermark GmbH fungiert laut den Angaben der Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Miet- und Pachtverhältnis und der Unterverpachtung als reine Abwicklungsstelle in enger Abstimmung und in regelmäßigem Austausch mit dem Verfassungsdienst des Landes Steiermark.

„Verrechnete Miet- und Pachtzinse werden 1:1 an die Unterpächterin weitergegeben. Vertragspartner ist weiterhin das Land Steiermark, ein Eintritt seitens der Volkskultur Steiermark GmbH ist nicht erfolgt. Bisläng wurden alle verrechneten Miet- und Pachtzinse letztendlich bezahlt.“

(Unterlagenübermittlung per 31. Jänner 2023)

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Pachtzinse für die Liegenschaft in der Herrengasse buchhalterisch als Durchläufer erfasst waren.

Das Land Steiermark hat keinen Nutzen aus diesem Pachtverhältnis. Auch wenn dieser Vertrag bei gleichbleibender Zahlungsfähigkeit des Pächters nur einen finanziellen Durchlaufposten darstellt, empfiehlt der Landesrechnungshof dem Land Steiermark bzw. der Volkskultur Steiermark GmbH, die als Abwicklungsstelle fungiert, die Auflösung des Pachtverhältnisses in Evidenz zu halten.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Abteilung 9:

Die Abteilung 9 wird die dem Land Steiermark bzw. der Volkskultur Steiermark GmbH, die als Abwicklungsstelle fungiert, abgegebene Empfehlung des LRH hinsichtlich Auflösung des Pachtverhältnisses in Evidenz zu halten, berücksichtigen.

5.6.2 Sporgasse

Für den Standort Sporgasse liegt ein Hauptmietvertrag vom 10. März 2008 sowie eine Zusatzvereinbarung vom 12. Dezember 2012 bzw. 13. Jänner 2013 vor. Die Volkskultur Steiermark GmbH mietet demnach Flächen im Erdgeschoß (EG) im Ausmaß von 111,74 m², im 1. Obergeschoß (OG) 255,55 m² sowie im 3. Obergeschoß 298,91 m². Die Verkaufsflächen sind im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß angesiedelt und umfassen gesamt 207 m², die Büroflächen im 1. und 3. Obergeschoß sind mit 445 m² angegeben. Zudem besteht eine kleine Lagerfläche im Erdgeschoß. Die Nettomietfläche zur Berechnung des Mietzinses und der anteiligen Betriebskosten beträgt sohin gesamt 666,2 m².

Das Bestandsverhältnis wurde mit Beginn 1. Juni 2008 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei ein fünfjähriger Kündigungsverzicht vereinbart wurde. Der Mieterin ist es gestattet, Teile des Bestandsobjektes unterzuvermieten. Die Volkskultur Steiermark GmbH nutzt diese Bestimmung und vermietet Flächen im 3. Obergeschoß zu denselben Bedingungen weiter, zu denen sie selbst anmiete, nämlich Büroräumlichkeiten im Ausmaß von 18,42 m² an die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Steiermark sowie 80,92 m² an den Verein Steirisches Volksliedwerk. Die Mitbenützung der Toilettenanlagen wird jeweils zu einem Drittel in Rechnung gestellt.

Die seinerzeitig abgeschlossenen Nettomietzinse für die Anmietung durch die Volkskultur Steiermark GmbH wurden wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2005 für die Verkaufsflächen im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß mit € 20,--/m² (Erhöhung ab dem vierten Jahr auf € 23,--/m²), für die Lagerflächen mit € 6,--/m² (Erhöhung ab dem vierten Jahr auf € 8,--/m²), für die Büroräumlichkeiten im 1. Obergeschoß mit € 7,50/m² (Erhöhung ab dem zweiten Jahr auf € 8,50/m²) und für die Büroräumlichkeiten im 3. Obergeschoß mit € 7,--/m² vereinbart.

Zusätzlich übernahmen die Volkskultur Steiermark GmbH mit Beginn ab 19. Dezember 2012 für die Dauer von 15 Jahren Mietflächen im 2. Obergeschoß im Ausmaß von 191,43 m² für Büroräumlichkeiten. Der Hauptmietzins für diese Flächen wurde mit € 1.690,-- monatlich vereinbart, somit € 8,33/m².

Mietgegenstand		Nettomiete/m ² lt. Mietvertrag [€]		Nettomiete/m ² lt. Vorschriftung Prüfzeitraum (Monat Juni) [€]	
Geschoß	Fläche	2008	Erhöhung 2009 bzw. 2011	2019	2021
Verkauf EG*)	97,25	20,00	23,00	21,42	22,33
Verkauf 1. OG	109,36	20,00	23,00	25,80	26,70
Lager EG	14,49	6,00	8,00	9,39	9,72
Büro 1. OG	146,19	7,50	8,50	10,23	10,59
Büro 3. OG (ohne Aufzug)	298,91	7,00	7,00	7,74	7,74
Büro 2. OG (ab 2012)	191,43	8,83	---	9,45	9,73

Quellen: Hauptmietvertrag 2008 und Zusatzvereinbarung 2012 sowie Kontoblätter Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

*) Bei den Verkaufsflächen im Erdgeschoß wurde aufgrund einer Nutzungsänderung eine Mietreduktion nachverhandelt, die in den jeweiligen Rechnungen abgezogen wird: Aufgrund von Feuchtigkeit an der Wand wurde ein als Verkaufsfläche vermieteter Bereich abgetrennt. Damit entstand ein neues Lager mit einer Fläche von 19,43 m². Für diese Fläche wird der jeweilige Lagermietzins verrechnet, die Differenz wird als „Mietzinsgutschrift“ jeweils vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Angemessenheit der Mietzinse:

Die Sporgasse ist neben vergleichbaren Abzweigern der Herrengasse – welche als zentrale Einkaufsmeile zwischen Hauptplatz und Jakominiplatz gesehen werden kann – wie beispielsweise die Stempfergasse, Hans-Sachs-Gasse, Murgasse oder die Schmiedgasse als hochwertige 1a-Lage anzusehen. Für die Grazer Altstadt bedeutet dies eine hohe Fußgängerfrequenz und eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei gleichzeitig durchschnittlicher Anbindung und Parkmöglichkeiten für den Individualverkehr.

Die konkrete Betrachtung des Standortes Sporgasse 23 führt zur Erkenntnis, dass dieser sich am Beginn des oberen Teiles der Sporgasse – ab Höhe Hofgasse – befindet, daher geringfügige Abschläge bei der Mietpreisermittlung aufgrund einer etwas reduzierten Frequenz herangezogen werden müssten und somit im Bereich zwischen 1a- und 1b-Lage anzusiedeln wäre.

Für den Teil der Büroräumlichkeiten sind hinsichtlich Lage zwar dieselben Kriterien heranzuziehen, zusätzlich wären aber auch Ausstattungskriterien zu beachten.

Da für den verhältnismäßig kleinen Grazer Büromarkt keine verlässlichen Marktberichte – wie beispielsweise für Wien oder deutsche Städte – verfügbar sind, hat sich der Landesrechnungshof auf die im Immobilienpreisspiegel 2012, 2018 und 2021 der Wirtschaftskammer Österreich, herausgegeben vom Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder angeführten Vergleichsmieten bezogen. Die herangezogenen Jahre bilden einen breiten Zeitraum zwischen Mietvertragsabschluss und Prüfzeitraum ab.

Demnach werden für die Stadt Graz für Büroflächen-Mieten mit einem sehr guten Nutzungswert je m² € 12,67 (Wert 2021) bzw. € 10,50 (Wert 2012) sowie für Mieten mit einem guten Nutzungswert je m² € 10,25 (Wert 2021) bzw. € 8,10 (Wert 2012) genannt. Für Geschäftslokale ab 150 m² werden für die Stadt Graz für 1a-Lagen je m² € 55,56 (Wert 2021) bzw. € 46,50 (Wert 2012) sowie für 1b-Lagen € 17,82 (Wert 2021) bzw. € 14,30 (Wert 2012) ausgewiesen. Die oben genannten Geschäftslokal-Mieten aus 2012 sind bis zum Jahr 2019 gestiegen und waren seither leicht rückläufig. Für das Jahr 2023 sind aufgrund des gestiegenen Verbraucherpreisindex wieder stärkere Anstiege zu erwarten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs erscheinen die im Hauptmietvertrag aus 2008 vereinbarten Nettomietzinse für die Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß, für die Lagerräumlichkeiten im Erdgeschoß sowie für die Büroräumlichkeiten im 1. und 3. Obergeschoß jedenfalls als angemessen bezeichnet werden zu können. Dies trifft ebenso auf die Ende 2012 hinzugekommenen Büroflächen im 2. Obergeschoß zu.

Betreffend die eingehobenen Mietentgelte für untervermietete Räumlichkeiten im 3. Obergeschoß stellt der Landesrechnungshof fest, dass diese in entsprechendem Ausmaß an die Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Steiermark sowie an den Verein Steirisches Volksliedwerk wertgesichert weiterverrechnet wurden.

6. FINANZIERUNGSSTRUKTUR

Die Finanzierung der Volkskultur Steiermark GmbH setzte sich im Prüfzeitraum primär durch laufende Gesellschafterzuschüsse und Eigenerlöse aus der Geschäftstätigkeit zusammen.

6.1 Gesellschafterzuschüsse

Die Gesellschafterzuschüsse 2018 bis 2021 sind im Rahmen eines Finanzierungsvertrages vom 14. Dezember 2017 geregelt. Diesem zufolge erhält die Volkskultur Steiermark GmbH jährlich einen Zuschuss von € 500.000,--. Im Gegenzug hat sie ihren kulturpolitischen Auftrag zu erfüllen und Zielvereinbarungen vorzulegen. Zudem ist festgelegt, dass die Geschäftsführung der zuständigen A9 klare operative Zielvereinbarungen vorzulegen, ein Planungs- und Berichterstattungssystem im Sinne des Beteiligungscontrollings durchzuführen und auf Anfragen Dokumentationen zu den kulturpolitischen Zielen im Rahmen des kulturpolitischen Auftrages zu erstellen hat.

Beträge in €	2019	2020	2021
Basisförderung	500.000	500.000	500.000
Sonderförderung	340.000	50.000	
Sonderzuschuss für den Aufsichtsrat	--	10.801	21.915
COVID-Förderungen (netto)	--	175.000	-151.280
SUMME	840.000	735.801	370.635

Quellen: Regierungssitzungsbeschluss, diverse Schreiben der A9 und der Buchhaltung der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2019 erhielt die Volkskultur Steiermark GmbH per Regierungssitzungsbeschluss vom 4. Juli 2019 einen zusätzlichen Gesellschafterzuschuss „für Mehraufwand“ von € 340.000,-- für „verbands- und vereinsübergreifende volkskulturelle Projekte“ vom Land Steiermark, im Jahr 2020 waren dies per Regierungssitzungsbeschluss vom 7. Mai 2020 € 50.000,--.

Das Land Steiermark gewährte der Volkskultur Steiermark GmbH COVID-Förderungen in Höhe von € 425.000,--, wovon ein Teilbetrag von € 225.000,-- zur Auszahlung kam. Ein Großteil dieser Mittel war jedoch dem Land Steiermark rückzuerstatten, sodass ein Betrag von netto € 23.720,-- in der Volkskultur Steiermark GmbH verblieb. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf seine gesonderte Prüfung „Finanzielle COVID-Hilfsmaßnahmen und COVID-bedingte Vergaben des Landes Steiermark“ (GZ: LRH-237816/2021).

6.2 Cash-Flow-Rechnungen

Anhand der Cash-Flow-Rechnungen für die geprüften Jahre kann deutlich gezeigt werden, dass die Volkskultur Steiermark GmbH ohne die erhaltenen Gesellschafterzuschüsse nicht liquide gewesen wäre. Der Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist durchgehend negativ und kann nur durch die Gesellschafterzuschüsse (hier: Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) ausgeglichen werden. Während sich im Jahr 2020 der Geldmittelbestand kurzfristig mehr als verdreifachte, war dieser Ende 2021 – durch die Rückzahlung von Landeszuschüssen – fast wieder auf dem Niveau von 2019.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Volkskultur Steiermark GmbH ihren Betrieb und auch ihre Liquidität nur durch Gesellschafterzuschüsse aufrechterhalten konnte.

Beträge in €	2019	2020	2021
Ergebnis vor Steuern	-49.701	1.750	1.750
+ Abschreibungen auf Anlagevermögen	35.514	55.561	56.453
+/- Ab-/Zuschreibungen zu Finanzanlagen	-963	40	250
- Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	-33.617	-52.262	-53.198
- Erträge aus der Auflösung von Aufwandszuschüssen	-736.769	-551.824	-640.707
+/- Ab-/Zunahme von Vorräten	-37.498	23.356	99.380
+/- Ab-/Zunahme von Forderungen	23.038	-565	3.048
+/- Ab-/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungsposten	-2.300	1.043	855
+/- Ab-/Zunahme von Rückstellungen (außer Steuerrückstellungen)	6.587	-12.677	8.225
+/- Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten (außer Finanzkredite)	50.041	-89.217	16.269
= Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-745.668	-624.795	-507.675
- Zahlung Ertragssteuern	-1.750	-1.750	-1.750
= Nettogeldfluss aus laufender Tätigkeit	-747.418	-626.545	-509.425
- Auszahlungen für Sachanlagenzugänge	-86.537	-42.151	-8.998
= Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-86.537	-42.151	-8.998
+ Einzahlungen Gesellschafterzuschüsse	840.000	735.801	370.635
+ Einzahlungen Zuschüsse andere Gebietskörperschaften	0	100.000	0
= Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	840.000	835.801	370.635
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	6.045	167.105	-147.788
+ Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	73.826	79.871	246.976
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	79.871	246.976	99.188

Quelle: Jahresabschlüsse der Gesellschaft; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

7. WIRKUNGSMESSUNG, CONTROLLING

Im L-VG 2010 sowie insbesondere im Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetz 2014 finden sich Grundsätze der wirkungsorientierten Haushaltsführung wieder.

Eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung verfolgt das Ziel, Verwaltungshandeln stärker an den Ergebnissen und Wirkungen für die Bevölkerung auszurichten. Im Blickwinkel der Betrachtung steht dabei nicht unmittelbar die durch die Verwaltung erbrachte Leistung, sondern **vielmehr die durch den Einsatz öffentlicher Gelder erzielte Wirkung**.

Zur Messung der erzielten Wirkung ist es gemeinhin erforderlich, Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren zu definieren. Wirkungsziele bilden dabei strategische Zielvorgaben über Wirkungen ab, die mit den eingesetzten Ressourcen für die Bevölkerung durch die Umsetzung von Maßnahmen erreicht werden sollen. Als Maßnahmen kommen Aktivitäten, Vorhaben, Leistungen oder Projekte der betreffenden Organisationseinheit in Frage, die der Zielerreichung dienen. Eine Evaluierung der Zielerreichung hat anhand von Indikatoren zu erfolgen, welche als Kennzahlen oder Meilensteine ausgestaltet sein können.

Der Landesrechnungshof untersuchte in diesem Zusammenhang die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der ressortverantwortlichen A9 und der Volkskultur Steiermark GmbH.

7.1 Wirkungsmessung auf Ebene der verantwortlichen Abteilung

In den Angaben zur Wirkungsorientierung sind Wirkungsziele und Indikatoren definiert. In Bezug auf das Globalbudget Kultur sind folgende Grundangaben gemacht (das Globalbudget Kultur bezieht sich somit auf unterschiedliche Betätigungsfelder, von denen eines die Volkskultur Steiermark GmbH darstellt):

„Zu den wesentlichen Aufgaben des Globalbudgets Kultur zählen die Kultur- und Kunstpflge sowie die Wahrnehmung der Angelegenheiten betreffend der Landesbeteiligungen Universalmuseum Joanneum GmbH, Bühnen Graz GmbH, steirischer herbst festival gmbh und Volkskultur Steiermark GmbH. Weiters zählen auch die Unterstützung von internationalen Aktivitäten wie internationaler Stipendien und Atelierprogramme sowie die Vergabe von Förderungen gemäß dem Stmk. Kultur- und Kunstförderungsgesetz zu den Aufgaben, welche im Rahmen des Globalbudgets Kultur wahrgenommen werden. Wesentliche Aufgaben des Detailbudgets Landesbibliothek sind der Medienankauf (print und digital) für die Entlehnung und den Sammlungsaufbau, sowie die Anschaffung von Materialien für die Buchbinderei, die Mikrofilmstelle und das Magazin. Wesentliche Aufgaben des Detailbudgets Kulturelles Erbe und Volkskultur sind die Vergabe von Förderungen auf Basis des Steiermärkischen Kultur- und

Kunstförderungsgesetz 2005 innerhalb des Förderungsteilbereiches „Allgemeine Volkskultur, Blasmusik, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter“ sowie der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen in den Bereichen „Allgemeine Volkskultur“, „Blasmusik“, „Denkmalpflege und Kulturgüter“ und „Museen“ vom 12.05.2016. Weiters umfasst ist die Unterstützung von volksskulturellen Vereinen und Verbänden.“

Landesbudget 2022, Globalbudget Kultur

Jenes Wirkungsziel, welches neben den Landesbeteiligungen steirischer herbst festival gmbh, Bühnen Graz GmbH und Universalmuseum Joanneum GmbH für die Volkskultur Steiermark GmbH festgesetzt wurde, hebt die Bedeutung dieser Gesellschaften für die Bevölkerung in den Vordergrund. Die festgesetzten Indikatoren beziehen sich auf die Besuche in den genannten und von der A9 verwalteten Landesbeteiligungen und deren Nennungen in der nationalen und internationalen Presse.

Für die Volkskultur Steiermark GmbH wurden folgende Werte festgesetzt (SOLL) bzw. gemessen (IST):

	2019 (IST)	2020 (IST)	2021 (IST)	2022 (SOLL)	2023 (SOLL)
Besuche in den Landesbeteiligungen	12.500	7.333	6.559	15.570	11.950
Nennungen in der nationalen Presse	--	--	164	174	150
Nennungen in der internationalen Presse	--	--	--	--	--
Zugriffe auf die Website	--	--	--	--	900.000

Die A9 erläuterte die Messung der Indikatoren wie folgt:

„Besuche (in den Landesbeteiligungen):

Diese (Besuche-)Zahl setzte sich in den vergangenen Jahren aus den gebuchten Rechnungen im Verkauf, den Besucher:innen bei den regionalen Trachtenschauen und -präsentationen, den abgehaltenen Kursen (z. B. Dirndlnähkurs), Schulprojekten, etc. zusammen.

Nennungen in der nationalen und internationalen Presse:

Der internationale Beitrag im Jahr 2022 war im „Design Guide: Graz, Austria - Print Magazine“ zu finden. Die nationalen Nennungen verteilen sich auf diverse Medien (Kleine Zeitung, Kronen Zeitung, WOCHEN Steiermark, Antenne Steiermark, Grazer, ORF Steiermark, Grazetta, etc.).“

Anfragebeantwortung der A9 vom 16. März 2023

Darüber hinaus wurden Wirkungsziele bzw. Indikatoren im Globalbudget Kultur festgesetzt, die möglicherweise durch die Tätigkeit der Volkskultur Steiermark GmbH mitbeeinflusst werden, insbesondere durch die Marketingoffensiven der Volkskultur Steiermark GmbH in heimischen Medien zur Förderung der Erhaltung und Entwicklung der steirischen Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen jeder Art. Dies könnte den Indikator „aktiv tätige Personen bei volksskulturellen Veranstaltungen und Projekten“ für das Wirkungsziel „Eine vielfältige, steirische (freie) Kulturszene ist gesichert“ oder auch den Indikator „aktive Musikerinnen und Musiker in den steirischen Musikvereinen“ für das Wirkungsziel „Die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung des kulturellen Erbes ist sichergestellt“ betreffen.

7.2 Wirkungsmessung über allgemeine Zielvorgaben

Gemäß ihrem Finanzierungsvertrag mit dem Land hat die Geschäftsführung der zuständigen A9 klare operative Zielvereinbarungen festzulegen, ein Planungs- und Berichterstattungssystem im Sinne des Beteiligungscontrollings durchzuführen und auf Anfrage Dokumentationen zu den kulturpolitischen Zielen im Rahmen des kulturpolitischen Auftrages zu erstellen.

Dem Landesrechnungshof wurden die jeweiligen Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2019 bis 2021 vorgelegt.

Der Gesamtauftrag an die Volkskultur Steiermark GmbH war laut den vorgelegten Leistungsvereinbarungen sehr heterogen, im Detail wie folgt formuliert.

Kennzahlen für den kulturpolitischen Auftrag:

Auftrag	Kennzahl	SOLL		
		2019	2020	2021
Vermittlung des Wissens und die fachspezifische Beratung betreffend Entwicklung und Fertigung steirischer Frauen- und Herrentrachten, dabei insbesondere jener Trachten, welche in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft erarbeitet wurden und künftig werden	Anzahl der laufenden Trachtenberatungen Beratung für Neuentwicklungen von Frauen-trachten	1500 3	1500 3	1600 4
Sicherung der handwerklichen Fertigkeit zur Herstellung steirischer Frauen-trachten	Anzahl der beschäftigten Lehrlinge	2 Schneiderei/ 1 Verkauf	2 Schneiderei/ 1 Verkauf	1 Schneiderei/ 1 Verkauf
Bewusstseinsbildung für die Vielfalt steirischer Frauen- und Herrentrachten auf Basis von Richtlinien in der Herstellung, Material-, Farb- und Musterkombination wie auch in ihrer regional und namentlich zugeordneten Gliederung	Trachtenschauen	4	4	4
Fokussierung auf eine regionale Wertschöpfung sowie ein Qualitätsbewusstsein für die angebotenen Waren, insbesondere Frauen- und Herrentrachten, sowie für Kunsthandwerksartikel	Verhältnis der Bezugsquellen Steiermark – Österreich – Europa	23-55-22	23-55-22	25-55-20
Produktentwicklung in enger Verbindung von traditioneller Basis und zeitgemäßer Interpretation	Anzahl der Produktentwicklungen	3	2	2

Funktion als Informations- und Service-stelle sowie die Zurverfügungstellung eines Netzwerkes für volksculturelle Themen unter anderem für Einzelpersonen, (volks)culturelle Vereine und Verbände als auch für Medien	Anzahl der Kooperationen	12	12	12
Aus- und Aufbau von regionalen, über-regionalen sowie interdisziplinären Kooperationsprojekten	Anzahl der Projekte	7	10	11
Weitergabe überlieferter Kulturelemente und die damit in Verbindung stehende Interpretation im zeitgemäßen Umgang durch Veranstaltungen, Kurse, Publikationen und andere Erscheinungsformen	Anzahl der Initiativen	7	10	12
Nutzbarmachung, Digitalisierung sowie Erweiterung des Bestandes des Steirischen Volksliedarchivs und der volksculturellen Bibliothek sowie die Abfassung schwerpunktmäßiger Publikationen aus dem Bestand	Digitalisierung (Eingabe Datensätze) – Besucheranzahl vor Ort – E-Mail Anfragen	9.000-140-160	9.000-150-160	12.000-100-160
Das Ziel, den Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ (Fertigung und Verkauf) innerhalb der Volkskultur Steiermark GmbH finanziell selbstständig zu führen. Die oben angeführten, sich auf das „Steirische Heimatwerk“ beziehenden Bereiche, sind entsprechend zu berücksichtigen.	Kostenstelle „Wirtschaftsbereich Steirisches Heimatwerk“	Gewinn- und Verlustrechnung der Kostenstelle ausgeglichen per 31.12.	Gewinn- und Verlustrechnung der Kostenstelle ausgeglichen per 31.12.	Gewinn- und Verlustrechnung der Kostenstelle ausgeglichen per 31.12.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich das Festsetzen von Zielen und Indikatoren für die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages. Korrespondenzen zwischen der beteiligungsverwaltenden Stelle A9 und der Volkskultur Steiermark GmbH zufolge wird die Erfüllung dieser Indikatoren abgefragt.

Der Landesrechnungshof hält jedoch fest, dass einzelne Indikatoren nur mit hohem Aufwand zu erfassen und im Detail zu prüfen sind.

So ist z. B. die Anzahl der laufenden Trachtenberatungen das Ergebnis von Notizen der einzelnen Verkäuferinnen, und Beratungen werden nach Ermessen (wenn sie „den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen eines normalen Verkaufsgespräches übersteigen, mit einem festgelegten Prozentsatz, der Erfahrungswerten entspricht“) als Trachtenberatung qualifiziert. Zudem ist dieser Indikator nicht unbedingt durch die Volkskultur Steiermark GmbH selbst steuerbar, sondern liegt an der Nachfrage von Kundinnen und Interessierten.

Ähnlich gelagert ist der Indikator zum Verhältnis der Bezugsquellen: Natürlich kann eine Grundhaltung zum regionalen Einkauf für die Unternehmenskultur vordefiniert werden, eine Kontrolle wäre allerdings nur durch die aufwendige Einsichtnahme in die Lieferantinnenkonten und -umsätze nach Herkunft möglich.

Die Indikatoren für das steirische Volksliedarchiv sind teilweise nachfragebezogen (Besucherinnenanzahl vor Ort, E-Mail Anfragen) und könnte durch die Volkskultur Steiermark GmbH nur durch gezielte Marketingmaßnahmen gesteuert werden. Auch hier ist eine Nachkontrolle aufwendig.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Ziele bzw. Indikatoren im Sinne der Verwaltungsökonomie zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu definieren.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Abteilung 9:

Seit Beginn der Funktionsperiode des nunmehr fungierenden Alleingeschäftsführers obliegt dem Aufsichtsrat der Volkskultur Steiermark GmbH die jährliche Festsetzung von Kennzahlen zur Erreichung des kulturpolitischen Auftrages für die Volkskultur Steiermark GmbH. Daher wird die Abteilung 9 dem Aufsichtsrat der Volkskultur Steiermark GmbH die Empfehlung des LRH betreffend die Ziele bzw. Indikatoren im Sinne der Verwaltungsökonomie zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu definieren zur Kenntnis bringen.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass zur Messung der Zielvorgabe „positive Gewinn- und Verlustrechnung“ im Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ im Jahr 2018 eine eigene Kostenrechnung entwickelt wurde. Hierbei wird der Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“, nämlich die Fertigung und der Verkauf von Trachten, von der kulturpolitischen Funktion des Steirischen Heimatwerks getrennt betrachtet. Der Wirtschaftsbereich sollte finanziell selbstständig geführt werden können, womit der Gesellschafterzuschuss ausschließlich zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages Verwendung findet. Die Kostenrechnung wird teils händisch auf Basis allgemein festgelegter Verteilungsschlüssel für die einzelnen Erlös- und Aufwandskonten anhand der Salden zum 31. Dezember erstellt.

Die eigens entwickelte Kostenrechnung wies in den geprüften Jahren Verluste für den Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ auf:

Beträge in €	2019	2020	2021
Jahresverlust	18.100	54.500	68.400

Quelle: Kostenrechnung der Volkskultur Steiermark GmbH; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof hält fest, dass auch im Jahr 2019, welches im Gegensatz zu den Folgejahren als ein planmäßiges Wirtschaftsjahr (ohne pandemiebedingte Ausfälle) zu bewerten war, ein Verlust im Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ erzielt wurde. In allen drei Jahren konnte somit gemäß der aufgesetzten Kostenrechnung ein geplantes, ausgeglichenes Ergebnis in diesem Geschäftsbereich nicht erwirkt werden. Eine exakte Abgrenzung zwischen dem Wirtschaftsbereich und den Kosten für den kulturpolitischen Auftrag wird grundsätzlich nicht möglich sein.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Kosten- und Erlöszuordnung zum Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Ein weiterer zu beachtender Aspekt ist, dass die Umsatzerlöse im Jahr 2019 gegenüber den Jahren 2005 bis 2007 unter Einrechnung der Inflation stark sanken. Insofern ist die Preiskalkulation des Wirtschaftsbereiches „Steirisches Heimatwerk“ zu hinterfragen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Volkskultur Steiermark GmbH, die Kalkulation ihrer Produktpreise zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

Jener Teilbereich der Gesellschaft, der in Konkurrenz zu anderen Betrieben steht, sollte kostendeckend geführt werden, insbesondere um den Gesellschafterzuschuss transparent zu rechtfertigen.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:

Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Hinsichtlich der Empfehlung, die Kosten und Erlöszuordnung zum Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ zu evaluieren, wird auf die Stellungnahme zur Empfehlung auf Seite 44 [Anm. LRH: jetzt Seite 48] verwiesen. Die geplante Evaluierung der Kostenstellenauswertung wird auch die bisherigen Zuordnungsregeln zum Wirtschaftsbetrieb Steirisches Heimatwerk umfassen.

Die Volkskultur Steiermark GmbH hat aufgrund der aktuellen Situation im Bereich der Preisentwicklung bereits im ersten Quartal 2023 damit begonnen, die derzeitige Preiskalkulation im Ressourcenbereich an die geänderten Bedingungen anzupassen und nachzuschärfen. Seit 1. April 2023 ist diese neue Preiskalkulation in Geltung und wird schrittweise auf weitere Produktgruppen ausgeweitet.

Darüber hinaus stellt der Landesrechnungshof fest, dass in der Kostenrechnung eine allgemeine Kostenstelle „ALG u. VK“ angelegt ist, in der die Ertragsbuchungen bzw.

Kosten ohne weitere Zuordnung akkumuliert, jedoch im weiteren Verlauf nicht auf die einzelnen Kostenstellen für das Heimatwerk (gesamt) und auf die übrigen Projekte und Geschäftsfelder (Archiv, Projekte „einfach lebendig“, Trachtenschau, Aufsteirern, „mitsteirern“, „dahoamsteirern“, „Graz 20x20“ etc.) umgelegt werden. Manche dieser Kosten werden zwar teilweise umgelegt, jedoch nicht vollständig. Somit verbleibt auf dieser allgemeinen Kostenstelle – überwiegend aus dem Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Personal – jeweils eine Restsumme ohne Umverteilung, während z. B. dem Projekt „mitsteirern“ keinerlei Personalkosten zugeordnet wurden.

Zudem sind offenbar nicht alle Kostenstellen erfasst. So gibt es für das Projekt „Webshop“ zwar eine vorgesehene Kostenstelle, aber in den dem Landesrechnungshof vorgelegten Kostenrechnungen ist dieses Projekt nicht gesondert erfasst.

Der Landesrechnungshof anerkennt, dass die Kostenrechnung grundsätzlich zu dem Zweck erstellt wurde, um das Ergebnis des Wirtschaftsbereiches „Steirisches Heimatwerk“ darzustellen. Eine vollständige Erfassung der Kosten bzw. Umlage der allgemeinen Kostenstelle auf die einzelnen produktiven Kostenstellen hätte einige Vorteile:

- Überblick über die Vollkosten der einzelnen Projekte für die Organe des Unternehmens (Steuerungsinstrument)
- aussagekräftige Evaluierung periodischer Projekte (z. B. Kosten pro Teilnehmerin) für die Planung künftiger Projekte
- Rechtfertigung der Höhe von Sonderförderungen gegenüber dem Eigentümer, insbesondere, wenn zusätzliches Personal erforderlich ist

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die allgemeine Kostenstelle nach Annahme eines plausiblen Verteilungsschlüssels auf sämtliche andere (produktive) Stellen umzulegen, um einen Überblick über die tatsächlichen Projektkosten zu erhalten. Dieser Verteilungsschlüssel könnte beispielsweise nach einem Umsatz-, Aufwands- bzw. Zeitanteil (z. B. bei Personal für die einzelnen Projekte im Rahmen einer Leistungserfassung) berechnet werden. Zudem sollten Kosten bereits EDV-technisch soweit wie möglich zugeordnet werden.

Im Endergebnis sollte das Ergebnis der einzelnen Unternehmensbereiche im Rahmen einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung erhoben werden.

Der Landesrechnungshof stellt zudem fest, dass die Volkskultur Steiermark GmbH quartalsweise und planmäßig für das Folgejahr Controllingberichte bzw. Budgetpläne erstellt und der beteiligungsverwaltenden Stelle vorlegt. Das Budget wurde jeweils per Umlaufbeschluss für die folgenden Wirtschaftsjahre genehmigt.

Stellungnahme Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler:Stellungnahme der Volkskultur Steiermark GmbH:

Seit 2017 wurde unternehmensintern in enger Abstimmung mit der Abteilung 9 begonnen, eine Auswertung der bereits bestehenden Kostenstellenrechnung im Unternehmen einzuführen. Dies betraf insbesondere die Darstellung des Unternehmensbereichs des Steirischen Heimatwerks. In den Jahren 2018 bis 2020 wurde dieses System schrittweise bis zum derzeitigen Status quo erweitert.

Durch die pandemiebedingte geringe Aussagekraft der nachfolgenden Wirtschaftsjahre wird eine Evaluierung und Erweiterung der Analyse der Kostenstellenrechnung in den kommenden Jahren ab dem Jahr 2023 wieder aufgenommen, in die auch das Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 einfließen soll. Durch die Einführung der neuen ERP-Software soll die EDV-mäßige Unterstützung weiter verbessert und effizient gestaltet werden.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 24. April 2023 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler
- die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport und
- die Volkskultur Steiermark GmbH

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Volkskultur Steiermark GmbH.

Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2021.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der erweiterten Geschäftsführung und der zuständigen Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport hervor.

Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz relevanten Empfehlungen:

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen [Kapitel 3]

Geschäftsführung [Kapitel 3.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine zeitlich unbegrenzte Verschwiegenheitsvereinbarung nicht – so wie es die steirische Vertragsschablonenverordnung vorsieht – in den Dienstvertrag der damaligen Alleingeschäftsführerin aufgenommen wurde; lediglich in der Zustimmungserklärung zum Bedienstetenzuweisungsvertrag zwischen der Volkskultur Steiermark GmbH und dem Land Steiermark wurde die Alleingeschäftsführerin dazu verpflichtet, „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ der Volkskultur Steiermark GmbH und deren Kundinnen streng vertraulich zu behandeln.

➤ **Empfehlung 1:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, zeitlich unbegrenzte und somit über die Dauer des Anstellungsvertrages hinaus bestehende Verschwiegenheitsverpflichtungen auch in künftige Geschäftsführerinnenverträge aufzunehmen.

➤ **Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Bestimmungen, welche laut der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für Anstellungsverträge vorgesehen sind, auch in diese aufzunehmen und nicht lediglich in die allfälligen gesonderten Zuweisungsverträge.

Organisation [Kapitel 4]

Heimatwerk [Kapitel 4.2]

- Der von der Gesellschaft betriebene Online-Handel war laut deren internen Berechnungen nicht kostendeckend zu führen und relativ personalintensiv.

- **Empfehlung 3:**

Es könnte mittels eigener Kampagnen versucht werden, jüngere Menschen als Zielgruppe anzusprechen, vor allem auch im Bereich der sozialen Medien für Jugendliche. Dies könnte – im Sinne des öffentlichen kulturpolitischen Auftrages – das Interesse für die Volkskultur bereits beim Nachwuchs fördern.

- **Empfehlung 4:**

Sollte das Angebot des Online-Handels mittel- bis langfristig nicht insoweit angenommen werden, als eine Kostendeckung erzielt werden kann, empfiehlt der Landesrechnungshof einen Rückzug aus diesem Geschäftsfeld und eine künftige Konzentration auf den Kernbereich der Volkskultur Steiermark GmbH, nämlich die Beratung und Herstellung von volkskulturellen Produkten.

Volkskulturelle Bibliothek und Volksliedarchiv [Kapitel 4.4]

- Die Volkskultur Steiermark GmbH verwaltet den im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Bestand einer volkskulturellen Bibliothek sowie des Steirischen Volksliedarchivs (Volkstanz, Volksmusik und Volkspoesie) und dient als entsprechende Auskunftsstelle für externe Recherchierende (2020: rund 170 Anfragen).

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Sammlung und Bewahrung von schriftlichen und bildlichen Quellen zur Geschichte des Landes Steiermark im Aufgabenbereich des Steirischen Landesarchives liegt und das Anmieten von eigenen Räumlichkeiten und das Beschäftigen von Personal für das Volksliedarchiv somit eine Doppelgleisigkeit darstellt.

- **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Verwaltungsökonomie, eine Eingliederung der Aufgaben des Volksliedarchives in das Steirische Landesarchiv zu prüfen.

Rechnungswesen – Gebarung [Kapitel 5]

Aktiva [Kapitel 5.2.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Großteil der Anlagengegenstände bereits abgeschrieben und der Anlagenabnutzungsgrad somit hoch ist. Aus Sicht der Gesellschaft ist der Anlagenbestand angemessen und wird künftiger Bedarf budgetiert.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Investitionsbedarf weiterhin im Auge zu behalten und in künftigen Budgets zu berücksichtigen.

- Der Landesrechnungshof stellt einen relativ hohen Lagerbestand und eine geringe Lagerumschlagshäufigkeit fest. Dies kann darauf hinweisen, dass Waren veraltet sind oder zu viele Handelswaren zugekauft wurden.

➤ **Empfehlung 7:**

Der Wert der Vorräte und auch die Notwendigkeit relativ hoher Bestände gleicher Produkte sollten anhand der Verkaufslisten evaluiert und gegebenenfalls sollten weitere Wertberichtigungen durchgeführt werden. Zudem sollten Überlegungen hinsichtlich der Notwendigkeit zusätzlicher Ankäufe, wenn genug Bestand verbucht ist, angestellt werden. Durch diese Maßnahmen könnte Lagerraum eingespart und der Bestand an liquiden Mitteln erhöht werden.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Inventurlisten einige Positionen enthielten, deren Lagerbestandswert und -zahl negativ waren, die Entnahmen aus dem Lager somit den Anfangsbestand plus die jeweiligen Zukäufe überstiegen. Es handelt sich hierbei um Fehler in der Inventur, die laut der Gesellschaft durch die Einführung einer neuen Software behoben werden können.

➤ **Empfehlung 8:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei künftigem Auftreten von negativen Positionen in Lagerbestandslisten die Fehler unmittelbar abzuklären und zu korrigieren.

Personal [Kapitel 5.4]

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass die Ausbildung und die Fertigkeiten der Mitarbeiterinnen wesentlich für den Bestand der Volkskultur Steiermark GmbH zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages sind.

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Volkskultur Steiermark GmbH im Sinne der Nachhaltigkeit, die Lehrlingsausbildung zu forcieren und durch entsprechende monetäre Maßnahmen und Karrieremodelle einer potenziellen künftigen Fluktuation entgegenzuwirken.

Sonstige Aufwendungen [Kapitel 5.5.2]

- Für das Projektmarketing wurden zahlreiche Kooperationen mit diversen Medien (Printmedien, Radio und Fernsehen) eingegangen, wodurch der Aufwand für Werbung bzw. Inserate im Gegensatz zum vorangegangenen Prüfzeitraum wesentlich stieg. Im Gegenzug wurden gemäß dem Abschlussbericht 2019 bis 2020 bis 31. Dezember 2019 etwa 1.000 Beiträge aus der Bevölkerung hochgeladen und laut der Geschäftsführung 36.000 Website-Aufrufe getätigt.

➤ **Empfehlung 10:**

Der Landesrechnungshof begrüßt es grundsätzlich, dass die steirische Volkskultur als öffentliches Gut in den Medien gezeigt und somit präsent gehalten wird. Dennoch empfiehlt der Landesrechnungshof eine Evaluierung der stattgefundenen Projekte hinsichtlich ihrer Reichweite und Kosten. Allenfalls sollten die Marketingmaßnahmen angepasst werden.

Herrengasse [Kapitel 5.6.1]

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Pachtzinse für die Liegenschaft in der Herrengasse buchhalterisch als Durchläufer erfasst waren. Das Land Steiermark hat keinen Nutzen mehr aus diesem Pachtverhältnis.

➤ **Empfehlung 11:**

Auch wenn dieser Vertrag bei gleichbleibender Zahlungsfähigkeit des Pächters nur einen finanziellen Durchlaufposten darstellt, empfiehlt der Landesrechnungshof dem Land Steiermark bzw. der Volkskultur Steiermark GmbH, die als Abwicklungsstelle fungiert, die Auflösung des Pachtverhältnisses in Evidenz zu halten.

Wirkungsmessung, Controlling [Kapitel 7]

Wirkungsmessung über allgemeine Zielvorgaben [Kapitel 7.2]

- Zur Erfüllung des kulturpolitischen Auftrages hat die Gesellschaft Ziele zu erfüllen, welche durch Indikatoren gemessen werden. Der Landesrechnungshof anerkennt diese Vorgehensweise, stellt jedoch fest, dass einzelne Indikatoren nur mit hohem Aufwand zu erfassen und im Detail zu prüfen sind.
 - **Empfehlung 12:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Ziele und Indikatoren im Sinne der Verwaltungsökonomie zu evaluieren und gegebenenfalls neu zu definieren.

- Der Landesrechnungshof hält fest, dass auch im Jahr 2019, welches im Gegensatz zu den Folgejahren als ein planmäßiges Wirtschaftsjahr (ohne pandemiebedingte Ausfälle) zu bewerten war, ein Verlust im Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ – daher jenem Bereich, welcher ein ausgeglichenes Ergebnis erzielen sollte - erwirtschaftet wurde.
 - **Empfehlung 13:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Kosten- und Erlöszuordnung zum Wirtschaftsbereich „Steirisches Heimatwerk“ zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- Die Umsatzerlöse im Jahr 2019 sanken unter Einrechnung der Inflation gegenüber den Jahren 2005 bis 2007 stark. Laut der Geschäftsführung wurden bereits Preisanpassungen durchgeführt.
 - **Empfehlung 14:**
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Volkskultur Steiermark GmbH, die Kalkulation ihrer Produktpreise zu weiterhin zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
 - **Empfehlung 15:**
Jener Teilbereich der Gesellschaft, der in Konkurrenz zu anderen Betrieben steht, sollte kostendeckend geführt werden, insbesondere um den Gesellschafterzuschuss transparent zu rechtfertigen.

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Kostenrechnung eine allgemeine Kostenstelle angelegt ist, in der die Ertragsbuchungen bzw. Kosten ohne weitere Zuordnung akkumuliert, jedoch im weiteren Verlauf nicht auf die einzelnen Kostenstellen für das Heimatwerk (gesamt) und auf die übrigen Projekte und Geschäftsfelder umgelegt werden. Manche dieser Kosten werden zwar teilweise umgelegt, jedoch nicht vollständig. Somit verbleibt auf dieser allgemeinen Kostenstelle – überwiegend aus dem Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

und Personal – jeweils eine Restsumme ohne Umverteilung. Zudem sind offenbar nicht alle Kostenstellen erfasst.

➤ **Empfehlung 16:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die allgemeine Kostenstelle nach Annahme eines plausiblen Verteilungsschlüssels auf sämtliche andere (produktive) Stellen umzulegen, um einen Überblick über die tatsächlichen Projektkosten zu erhalten. Dieser Verteilungsschlüssel könnte beispielsweise nach einem Umsatz-, Aufwands- bzw. Zeitanteil (z. B. bei Personal für die einzelnen Projekte im Rahmen einer Leistungserfassung) berechnet werden. Zudem sollten Kosten bereits EDV-technisch soweit wie möglich zugeordnet werden.

➤ **Empfehlung 17:**

Im Endergebnis sollte das Ergebnis der einzelnen Unternehmensbereiche im Rahmen einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung erhoben werden.

Graz, am 13. Juni 2023

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch